



2024/340

24.1.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/340 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 2024**

**über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen in der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/166/EU**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 236)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch das Hinzufügen der 5G-Netzanbindung auf Schiffen werden die Kommunikationsdienste für Reisende verbessert, wobei gleichzeitig die neueste verfügbare Technik eingesetzt und eine effiziente Frequenznutzung gewährleistet wird. Dies trägt zur Verwirklichung der im 5G-Aktionsplan und in der Konnektivitätsstrategie der Kommission vorgegebenen Ziele bei, wie sie in der Mitteilung der Kommission „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ <sup>(2)</sup> dargelegt und mit der Mitteilung der Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ <sup>(3)</sup> und dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> aktualisiert wurden.
- (2) Mit dem Beschluss 2010/166/EU der Kommission <sup>(5)</sup> wurden die technischen Bedingungen für die Nutzung der Funkfrequenzen im 900-MHz-Band (880-915 MHz und 925-960 MHz), im 1 800-MHz-Band (1 710-1 785 MHz und 1 805-1 880 MHz), im gepaarten terrestrischen 2-GHz-Band (1 920-1 980 MHz und 2 110-2 170 MHz) und im gepaarten 2,6-GHz-Band (2 500-2 570 MHz und 2 620-2 690 MHz) harmonisiert. Dadurch wurde der Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen (MCV-Dienste) in der Union mit unterschiedlicher Technik erlaubt und es wurden die dafür geltenden harmonisierten technischen Bedingungen festgelegt.
- (3) Nach dem Beschluss 2010/166/EU sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung von Funkfrequenzbändern durch Systeme, die MCV-Dienste in ihren Küstenmeeren erbringen, beobachten, und zwar insbesondere hinsichtlich der fortdauernden Relevanz aller in dem Beschluss angegebenen Bedingungen und hinsichtlich des Auftretens schädlicher Störungen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihre Erkenntnisse vorlegen, woraufhin die Kommission nötigenfalls den Beschluss 2010/166/EU überprüfen sollte.
- (4) Am 16. August 2022 erteilte die Kommission der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG ein Mandat zur Untersuchung und Entwicklung harmonisierter technischer Bedingungen im Hinblick auf die Einbeziehung von 5G-Technik, um so die Einführung fortgeschrittener MCV-Dienste in der Union zu erleichtern.
- (5) Aufgrund dieses Mandats nahm die CEPT am 10. März 2023 ihren Bericht 83 an. Er enthält harmonisierte technische Bedingungen für nichtaktive Antennensysteme (Non-AAS) für den Betrieb von 5G New Radio (5G-NR) an Bord von Schiffen im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> COM(2016) 587.

<sup>(3)</sup> COM(2021) 118.

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

<sup>(5)</sup> Beschluss 2010/166/EU der Kommission vom 19. März 2010 über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen (MCV-Dienste) in der Europäischen Union (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 38).

- (6) Aus dem Bericht geht hervor, dass ähnliche technische und regulatorische Bedingungen, wie sie für MCV-LTE-Systeme gelten, auch auf MCV-5G-NR-Non-AAS-Systeme angewandt werden können, um sowohl landgestützte LTE-Mobilfunknetze als auch landgestützte 5G-NR-Mobilfunknetze zu schützen.
- (7) Die in dem Bericht empfohlenen harmonisierten technischen Bedingungen bilden die technische Grundlage für diesen Beschluss über den Betrieb von Non-AAS-5G-NR-Systemen an Bord von Schiffen im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band. Die im Beschluss 2010/166/EU festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen sollten entsprechend geändert werden, wobei gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> ein technologie- und dienstneutraler Ansatz verfolgt werden sollte.
- (8) Im Interesse der rechtlichen Kohärenz und Klarheit und im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte der Beschluss 2010/166/EU, der Verweise auf den Beschluss 2011/251/EU der Kommission <sup>(7)</sup> enthält, der seinerseits durch den Beschluss (EU) 2022/173 der Kommission <sup>(8)</sup> aufgehoben wurde, nun aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (9) Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten die im Beschluss 2010/166/EU festgelegten Umsetzungsfristen beibehalten werden. Ebenso sollte die Empfehlung 2010/167/EU der Kommission <sup>(9)</sup> in Bezug auf den vorliegenden Beschluss fortgelten, da der vorliegende Beschluss den Beschluss 2010/166/EU aufhebt und ersetzt.
- (10) Dieser Beschluss erlegt Mitgliedstaaten, die über keine Küstenmeere verfügen, keine Verpflichtungen auf. Dies gilt unbeschadet der Genehmigung von MCV-Diensten, die nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist, die jedoch Maßnahmen von Mitgliedstaaten im Einklang mit EU-Recht im Hinblick auf Schiffe, die ihrem Staat angehören, erfordern kann.
- (11) Die technischen Spezifikationen für MCV-Dienste sollten weiterhin fortlaufend überprüft werden, damit sie stets dem Stand des technischen Fortschritts und der Entwicklung der Märkte entsprechen.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In diesem Beschluss werden harmonisierte technische Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Frequenzbänder 900 MHz und 1 800 MHz sowie des gepaarten terrestrischen 2-GHz-Frequenzbands und des gepaarten 2,6-GHz-Frequenzbands für Systeme, die Mobilfunkdienste an Bord von Schiffen in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten der Union erbringen, festgelegt.

#### Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Mobilfunkdienste an Bord von Schiffen“ (MCV-Dienste) sind von einem Unternehmen erbrachte elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972, die es Personen an Bord von Schiffen ermöglichen, über öffentliche Kommunikationsnetze unter Nutzung eines Systems gemäß Artikel 3 ohne direkte Verbindung mit einem landgestützten Mobilfunknetz zu kommunizieren;

<sup>(6)</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

<sup>(7)</sup> Durchführungsbeschluss 2011/251/EU der Kommission vom 18. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/766/EG der Kommission zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (ABl. L 106 vom 27.4.2011, S. 9).

<sup>(8)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 der Kommission vom 7. Februar 2022 zur Harmonisierung des 900-MHz-Frequenzbands und des 1 800-MHz-Frequenzbands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/766/EG (ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 29).

<sup>(9)</sup> Empfehlung 2010/167/EU der Kommission vom 19. März 2010 zur Genehmigung von Systemen für Mobilfunkdienste an Bord von Schiffen (MCV-Dienste) (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 42).

2. „900-MHz-Frequenzband“ ist der Frequenzbereich 880-915 MHz für den Uplink (Endgerät sendet, Basisstation empfängt) und 925-960 MHz für den Downlink (Basisstation sendet, Endgerät empfängt);
3. „1 800-MHz-Frequenzband“ ist der Frequenzbereich 1 710-1 785 MHz für den Uplink (Endgerät sendet, Basisstation empfängt) und 1 805-1 880 MHz für den Downlink (Basisstation sendet, Endgerät empfängt);
4. „gepaartes terrestrisches 2-GHz-Frequenzband“ ist der Frequenzbereich 1 920-1 980 MHz für den Uplink (Endgerät sendet, Basisstation empfängt) und 2 110-2 170 MHz für den Downlink (Basisstation sendet, Endgerät empfängt);
5. „gepaartes 2,6-GHz-Frequenzband“ ist der Frequenzbereich von 2 500-2 570 MHz für den Uplink (Endgerät sendet, Basisstation empfängt) und 2 620-2 690 MHz für den Downlink (Basisstation sendet, Endgerät empfängt);
6. „nichtstörend und ungeschützt“ bedeutet, dass von MCV-Diensten keine schädliche Störung bei anderen Funkdiensten verursacht werden darf und für MCV-Dienste kein Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen durch andere Funkdienste besteht;
7. „Küstenmeer“ ist im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu verstehen;
8. „Schiffs-Sende/Empfangs-Basisstation“ (Schiffs-BS) ist eine Mobilfunk-Pikozelle an Bord eines Schiffs, die Mobilfunkdienste im Einklang mit dem Anhang dieses Beschlusses unterstützt.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Funkfrequenzen von mindestens 2 MHz sowohl in der Uplink-Richtung als auch im entsprechenden gepaarten Frequenzband in der Downlink-Richtung innerhalb des 900-MHz- und/oder des 1 800-MHz-Bands für die im Anhang aufgeführten Mobilfunksysteme, die MCV-Dienste nichtstörend und ungeschützt in ihren Küstenmeeren erbringen, zur Verfügung.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen Funkfrequenzen von 5 MHz sowohl in der Uplink-Richtung als auch im entsprechenden gepaarten Frequenzband in der Downlink-Richtung innerhalb des gepaarten terrestrischen 2-GHz-Bands und innerhalb des 1 800-MHz-Bands und des gepaarten 2,6-GHz-Bands für die im Anhang aufgeführten Mobilfunksysteme, die MCV-Dienste nichtstörend und ungeschützt in ihren Küstenmeeren erbringen, zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Systeme die Einhaltung der im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Bedingungen und Umsetzungsstermine.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten beobachten die Nutzung der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Frequenzbänder durch Systeme, die MCV-Dienste in ihren Küstenmeeren erbringen, insbesondere hinsichtlich der fortdauernden Relevanz der in Artikel 3 und im Anhang angegebenen Bedingungen und hinsichtlich des Auftretens schädlicher Störungen.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Ergebnisse der Beobachtung nach Artikel 4 vor. Die Europäische Kommission nimmt gegebenenfalls eine Überprüfung dieses Beschlusses vor.

#### Artikel 6

Der Beschluss 2010/166/EU wird aufgehoben.

#### Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 2024

*Für die Kommission*  
Thierry BRETON  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**Systeme, die MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten der Union erbringen, und Bedingungen, die diese Systeme erfüllen müssen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden**

1. Liste der Systeme gemäß Artikel 3 Absatz 1

Tabelle 1

System	Umsetzungstermin
GSM gemäß den vom ETSI veröffentlichten GSM-Normen, insbesondere EN 301 502 und EN 301 511, oder gleichwertigen Spezifikationen	20. März 2011

2. Liste der Systeme gemäß Artikel 3 Absatz 2

Tabelle 2

System	Erlaubte Frequenzbänder	Umsetzungstermin
UMTS gemäß den vom ETSI veröffentlichten UMTS-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-2, EN 301 908-3 und EN 301 908-11, oder gleichwertigen Spezifikationen	gepaartes terrestrisches 2-GHz-Band	2. August 2017
LTE gemäß den vom ETSI veröffentlichten LTE-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14 und EN 301 908-15, oder gleichwertigen Spezifikationen	1 800-MHz-Band und gepaartes 2,6-GHz-Band	2. August 2017
5G-NR-Non-AAS gemäß den vom ETSI veröffentlichten 5G-NR-Normen, insbesondere EN 301 908-24 und EN 301 908-25, oder gleichwertigen Spezifikationen	1 800-MHz-Band und gepaartes 2,6-GHz-Band	So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses

3. Technische Parameter

1. GSM-Systeme, die im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

- a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als zwei Seemeilen <sup>(1)</sup> von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.
- b) In einer Entfernung von zwei bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.

<sup>(1)</sup> Eine Seemeile = 1 852 Meter.

c) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 900-MHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 5 dBm
	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 1 800-MHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 0 dBm
	Maximale Leistungsdichte für Basisstationen an Bord von Schiffen, gemessen in Außenbereichen des Schiffs, bezogen auf einen Messantennengewinn von 0 dBi: – 80 dBm/200 kHz
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	Es sind Störungsminderungstechniken anzuwenden, deren Leistungsfähigkeit mindestens den folgenden auf GSM-Normen basierenden Minderungsfaktoren gleichwertig ist: — In einer Entfernung von zwei bis drei Seemeilen von der Basislinie müssen die Empfangsempfindlichkeit und die Abbruchschwelle (ACCMIN <sup>(1)</sup> und min RXLEV <sup>(2)</sup> ) des an Bord des Schiffs verwendeten Mobilfunkendgeräts $\geq -70$ dBm/200 kHz und in einer Entfernung zwischen drei und zwölf Seemeilen von der Basislinie $\geq -75$ dBm/200 kHz sein, — in der Uplink-Richtung des MCV-Systems muss diskontinuierliches Senden <sup>(3)</sup> aktiviert sein, — der Wert für die Sendezeitvorverlegung <sup>(4)</sup> der Schiffs-BS ist auf das Minimum einzustellen.

<sup>(1)</sup> ACCMIN (RX\_LEV\_ACCESS\_MIN), gemäß GSM-Norm ETSI TS 144 018.  
<sup>(2)</sup> RXLEV (RXLEV-FULL-SERVING-CELL), gemäß GSM-Norm ETSI TS 148 008.  
<sup>(3)</sup> Diskontinuierliches Senden (Discontinuous Transmission, DTX), gemäß GSM-Norm ETSI TS 148 008.  
<sup>(4)</sup> Timing Advance (Zeitvorverlegung), gemäß GSM-Norm ETSI TS 144 018.

2. UMTS-Systeme, die im gepaarten terrestrischen 2-GHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

- a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als zwei Seemeilen von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.
- b) In einer Entfernung von zwei bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.
- c) Es darf nur eine Bandbreite von höchstens 5 MHz (Duplex) genutzt werden.
- d) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für Mobilfunkendgeräte, die an Bord von Schiffen im Frequenzband 1 920-1 980 MHz senden und von der Schiffs-BS, die im Frequenzband 2 110-2 170 MHz sendet, gesteuert werden: 0 dBm/5 MHz

Parameter	Beschreibung
Aussendungen auf Deck	Die Aussendungen der Schiffs-BS auf Deck müssen $\leq -102$ dBm/5 MHz sein (allgemeiner Steuerkanal CPICH).
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	In einer Entfernung von zwei bis zwölf Seemeilen von der Basislinie muss das Qualitätskriterium (erforderliche Mindestempfangssignalstärke in der Funkzelle) $\geq -87$ dBm/5 MHz sein.
	Der Auswahlzeitähler für das öffentliche terrestrische Mobilfunknetz ist auf 10 Minuten zu setzen.
	Der Zeitvorverlegungsparameter ist entsprechend einem Zellbereich für das verteilte MCV-Antennensystem auf 600 m zu setzen.
Keine Angleichung an terrestrische Netze	Die MCV-Trägermittelfrequenz wird nicht an die Trägerfrequenzen der terrestrischen Netze angeglichen.

3. LTE-Non-AAS-Systeme, die im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

- a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als vier Seemeilen von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.
- b) In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.
- c) Es darf nur eine Bandbreite von höchstens 5 MHz (Duplex) pro Frequenzband (1 800-MHz- und gepaartes 2,6-GHz-Band) genutzt werden.
- d) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 0 dBm
Aussendungen auf Deck	Die Aussendungen der Schiffs-BS auf Deck müssen $\leq -98$ dBm/5 MHz sein (entspricht $-120$ dBm/15 kHz).
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie muss das Qualitätskriterium (erforderliche Mindestempfangssignalstärke in der Funkzelle) $\geq -83$ dBm/5 MHz sein (entspricht $-105$ dBm/15 kHz).
	Der Auswahlzeitähler für das öffentliche terrestrische Mobilfunknetz ist auf 10 Minuten zu setzen.
	Der Zeitvorverlegungsparameter ist entsprechend einem Zellbereich für das verteilte MCV-Antennensystem auf 400 m zu setzen.

Parameter	Beschreibung
	Der Zeitzähler für die RRC-Freigabe bei Nutzerinaktivität ist auf 2 Sekunden zu setzen.
Keine Angleichung an terrestrische Netze	Die MCV-Trägermittelfrequenz wird nicht an die Trägerfrequenzen der terrestrischen Netze angeglichen.

4. 5G-Non-AAS-Systeme, die im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

- a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als vier Seemeilen von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.
- b) In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.
- c) Es darf nur eine Bandbreite von höchstens 5 MHz (Duplex) pro Frequenzband (1 800-MHz- und gepaartes 2,6-GHz-Band) genutzt werden.
- d) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 0 dBm
Aussendungen auf Deck	Die Aussendungen der Schiffs-BS auf Deck müssen $\leq -98$ dBm/5 MHz sein (entspricht $-120$ dBm/15 kHz) (Anmerkung 1).
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie muss das Qualitätskriterium (erforderliche Mindestempfangssignalstärke in der Funkzelle) $\geq -83$ dBm/5 MHz sein (entspricht $-105$ dBm/15 kHz) (Anmerkung 1).
	Der Auswahlzeitgeber für das öffentliche terrestrische Mobilfunknetz ist auf 10 Minuten zu setzen.
	Der Zeitvorverlegungsparameter ist entsprechend einem Zellbereich für das verteilte MCV-Antennensystem auf 400 m zu setzen (Anmerkung 2).
Keine Angleichung an terrestrische Netze	Die MCV-Trägermittelfrequenz wird nicht an die Trägerfrequenzen der terrestrischen Netze angeglichen.

Anmerkung 1: Für andere SSB-Kanalbandbreiten als 15 kHz wird ein Umrechnungsfaktor von  $10 \cdot \log_{10}$  (SSB-Bandbreite/15 kHz) hinzugefügt.

Anmerkung 2: Der Zeitvorverlegungsparameter ist entsprechend dem zutreffenden Zellbereich zu setzen.

- e) Empfehlung für den Betrieb außerhalb der Küstenmeere

Um schädliche Störungen von Basisstationen terrestrischer Mobilfunknetze durch außerhalb der Küstenmeere betriebene Systeme zu vermeiden, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Sendeleistung (Tx) der Endgeräte (UE), die an ein im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band betriebenes System angeschlossen sind, nach folgender Formel zu begrenzen:

$$UE \text{ Tx Power (dBm)} = 2 + (D - 12) \cdot 0,75$$

Dabei gilt:

D ist die Entfernung von der Basislinie, und  $12 < D \leq 41$  Seemeilen.

Diese Einschränkung könnte in die vom Flaggenstaat erteilte Genehmigung aufgenommen werden. Ferner gilt für funktechnische Störungen das in der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst festgelegte Beschwerdeverfahren.

---



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/357 DER KOMMISSION**

**vom 23. Januar 2024**

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandten Einfuhren, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

**1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen**

- (1) Im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Verordnung (EU) Nr. 791/2011 <sup>(2)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll zwischen 48,4 % und 62,9 % auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern (open mesh fabrics, im Folgenden „OMF“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“, „VR China“ oder „betroffenes Land“) ein.
- (2) Im Juli 2012 weitete der Rat im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2012 <sup>(3)</sup> die geltenden Maßnahmen auf aus Malaysia versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, aus.
- (3) Im Januar 2013 weitete der Rat im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 21/2013 <sup>(4)</sup> die geltenden Maßnahmen auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht, aus.
- (4) Im Dezember 2013 weitete der Rat im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 <sup>(5)</sup> die geltenden Maßnahmen außerdem auf die aus Indien und Indonesien versandten Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht, aus.
- (5) Im September 2014 weitete die Kommission im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2014 <sup>(6)</sup> die geltenden Zölle auch auf bestimmte geringfügig veränderte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China aus.
- (6) Im September 2015 befreite die Kommission im Anschluss an eine Untersuchung nach Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1507 <sup>(7)</sup> zwei indische Hersteller von der in Erwägungsgrund 4 genannten Ausweitung des Zolls.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2013, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 274 vom 16.9.2014, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. L 236 vom 10.9.2015, S. 1.

- (7) Im November 2017 verlängerte die Kommission mit der Verordnung (EU) 2017/1993 <sup>(8)</sup> die ursprünglichen Maßnahmen, wie sie auf die aus den in den Erwägungsgründen 2 bis 4 genannten Ländern versandten Einfuhren der betroffenen Ware ausgeweitet worden waren, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung (im Folgenden „erste Auslaufüberprüfung“) nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung um fünf Jahre. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die „geltenden Maßnahmen“.
- (8) Im Mai 2018 befreite die Kommission im Anschluss an eine Untersuchung nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/788 <sup>(9)</sup> einen weiteren indischen Hersteller von der in Erwägungsgrund 4 genannten Ausweitung des Zolls.
- (9) Schließlich befreite die Kommission im Dezember 2022 einen weiteren indischen Hersteller von dem in Erwägungsgrund 4 genannten ausgeweiteten Zoll.
- (10) Derzeit gelten folgende Antidumpingzölle:
  - zwischen 48,4 % und 62,9 % auf die Einfuhren der drei chinesischen ausführenden Hersteller, die in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden,
  - 57,7 % für die chinesischen ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden,
  - 62,9 % auf die Einfuhren aller übrigen Unternehmen.

### 1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (11) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen <sup>(10)</sup> ging bei der Kommission ein Überprüfungsantrag nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (12) Der Überprüfungsantrag wurde am 2. August 2022 vom Verband der europäischen Hersteller technischer Textilien Tech-Fab Europe (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen des OMF herstellenden Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen mit einem Anhalten und/oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

### 1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (13) Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen, und leitete am 4. November 2022 nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von OMF mit Ursprung in der VR China in die Union ein. Die Kommission veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(11)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

### 1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (14) Die Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 1.5. Interessierte Parteien

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien gebeten, sich zwecks Mitarbeit an der Untersuchung mit der Kommission in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China, die Behörden der VR China, ihr bekannte Einführer, Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und bat sie um ihre Mitarbeit.

<sup>(8)</sup> ABl. L 236 vom 7.11.2017, S. 4.

<sup>(9)</sup> ABl. L 134 vom 31.5.2018, S. 5.

<sup>(10)</sup> ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. C 421 vom 4.11.2022, S. 54.

- (16) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen. Eine Anhörung wurde von keiner interessierten Partei beantragt.

#### 1.6. Stichprobenverfahren

- (17) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

##### 1.6.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (18) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsmengen. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen 72 % der geschätzten gesamten Produktionsmenge und 71 % der geschätzten gesamten Verkaufsmenge der Union. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bat die Kommission die interessierten Parteien, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein und die Stichprobe wurde bestätigt.

##### 1.6.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (19) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Nur ein unabhängiger Einführer legte die angeforderten Informationen vor. Daher befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

##### 1.6.3. Bildung einer Stichprobe der Hersteller in der VR China

- (20) Um über die Notwendigkeit einer Stichprobe entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (21) Keine ausführenden Hersteller aus der VR China übermittelten die angeforderten Informationen fristgerecht und/oder stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Somit arbeiteten keine chinesischen Hersteller mit, und die Feststellungen zu den Einfuhren aus der VR China wurden nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen. Die verwendeten Quellen sind in Erwägungsgrund 35 dargelegt.

#### 1.7. Beantwortung des Fragebogens

- (22) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (23) Die Kommission sandte Fragebogen an die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Diese Fragebogen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung gemeinsam mit den an unabhängige Einführer, Verwender und chinesische Ausführer gerichteten Fragebogen online zugänglich gemacht<sup>(12)</sup>. Während der Untersuchung übermittelte die Kommission dem Antragsteller einen Fragebogen, in dem sie makroökonomische Daten über den Wirtschaftszweig der Union anforderte.
- (24) Beantwortet wurden die Fragebogen von den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, einem unabhängigen Einführer und dem Antragsteller.

#### 1.8. Kontrollbesuche

- (25) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie.
- (26) Bei folgenden Unternehmen/Verbänden wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

<sup>(12)</sup> <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2633>

Unionshersteller/Verbände:

- Bico Industries SA, Piatra Neamt, Rumänien
- Saint-Gobain Adfors CZ s.r.o., Litomyšl, Tschechische Republik
- Valmiera Stikla Skiedra AS, Valmiera, Lettland
- Tech-Fab Europe (Antragsteller), Brüssel, Belgien

### 1.9. Weiteres Verfahren

- (27) Am 23. Oktober 2023 erfolgte seitens der Kommission die Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Keine der Parteien nahm dazu Stellung.

## 2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Überprüfte Ware

- (28) Bei der überprüften Ware handelt es sich um bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaser-scheiben, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00 und ex 7019 69 90 (TARIC-Codes 7019 63 00 19, 7019 64 00 19, 7019 65 00 18, 7019 66 00 18 und 7019 69 90 19) eingereiht werden.
- (29) Offenmaschige Gewebe aus Glasfasern sind in unterschiedlichen Zellgrößen und Quadratmetergewichten erhältlich und werden überwiegend zur Bewehrung in der Baubranche eingesetzt (Außenwärmedämmung, Bodenbewehrung und Wandreparatur).

### 2.2. Betroffene Ware

- (30) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China.

### 2.3. Gleichartige Ware

- (31) Wie in der Ausgangsuntersuchung und in den früheren Auslaufüberprüfungen festgestellt wurde, haben die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und weisen dieselben grundlegenden Verwendungen auf:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
  - die im betroffenen Land hergestellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte betroffene Ware,
  - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (32) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

## 3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (33) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings seitens der VR China wahrscheinlich wäre.

### 3.1. Vorbemerkungen

- (34) Wie in Erwägungsgrund 21 erwähnt, arbeitete kein ausführender Hersteller aus der VR China an der Untersuchung mit. Daher teilte die Kommission den Behörden der VR China am 16. Dezember 2022 mit, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Da keine Antwort einging, beschloss die Kommission, Artikel 18 anzuwenden.

- (35) Folglich wurden nach Artikel 18 der Grundverordnung die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen; dies waren insbesondere: im Überprüfungsantrag vorgelegte Informationen, von mitarbeitenden Parteien — d. h. von dem Antragsteller und von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern — während der Überprüfung bereitgestellte Informationen sowie Einfuhrdaten und Statistiken des Global Trade Atlas <sup>(13)</sup> (im Folgenden „GTA“).

### 3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einführen von OMF mit Ursprung in der VR China

- (36) Da bei Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorgelegen hatten, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (37) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen.
- (38) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt.
- (39) In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung darüber, dass sie bei ihrer Untersuchung zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde. Dazu gab es keine Stellungnahme der chinesischen Regierung.
- (40) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass sie angesichts der vorliegenden Beweise möglicherweise nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ein geeignetes repräsentatives Land auswählen muss, um den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zu ermitteln. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurden Russland und Indien als mögliche repräsentative Länder für die VR China ermittelt.
- (41) Die Kommission erklärte ferner, dass sie möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (42) Am 10. Februar 2023 legte die Kommission einen Aktenvermerk zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen vor (im Folgenden „Vermerk zu den Quellen“). Über den Vermerk zu den Quellen unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien darüber, dass sie Indien als repräsentatives Land heranzuziehen gedachte, und legte dar, welche einschlägigen Quellen sie zur Ermittlung des Normalwerts zu verwenden beabsichtigte.
- (43) Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für zwei Unternehmen, nämlich Montex Glass Fibre Industries Private Limited und Pyrotek India Private Limited, bei denen es sich um Hersteller der überprüften Ware in Indien handelt, ermitteln werde.
- (44) Die Kommission erhielt eine Stellungnahme des Wirtschaftszweigs der Union, in der die Entscheidung der Kommission, Indien als repräsentatives Land heranzuziehen, unterstützt wurde.
- (45) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

<sup>(13)</sup> <https://connect.ihsmarket.com/gta/standard-reports>

- (46) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser „rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (47) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller bzw. Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

### 3.3. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

#### 3.3.1. Einführung

- (48) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:
- Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;
  - staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;
  - staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;
  - Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;
  - verzerrte Lohnkosten;
  - Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren“.
- (49) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann ein und dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind. Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a auf der Grundlage sämtlicher vorliegenden Beweise zu treffen.
- (50) Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.
- (51) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig“.
- (52) Aufgrund dieser Bestimmung hat die Kommission einen Länderbericht zur VR China (im Folgenden „Bericht“) <sup>(14)</sup> erstellt, in dem aufgezeigt wird, dass auf vielen Ebenen der Wirtschaft erhebliche staatliche Eingriffe sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffe und Arbeit) und in spezifischen Sektoren (wie etwa Stahl und Chemikalien) festzustellen sind. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen. Auch der Antrag enthielt einige relevante Beweise, die den Bericht ergänzten.

<sup>(14)</sup> Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2.

- (53) Der Antragsteller brachte in seinem Antrag vor, dass der chinesische OMF-Sektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung verzerrt sei. Unter anderem werde der OMF-Markt in erheblichem Umfang von Unternehmen versorgt, die im Eigentum, unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht oder Leitung der Behörden der VR China stünden. Darüber hinaus wurde in dem Antrag erläutert, dass bei der OMF-Produktion hauptsächlich Glasseidenstränge (Rovings) und Glasfasergarne als Rohstoffe verwendet würden.
- (54) In dem Antrag wurde auch auf den Bericht und die darin festgestellten Verzerrungen in Bezug auf den Chemiesektor verwiesen. Außerdem wurde, unter Bezugnahme auf den Bericht, auf bestehende Verzerrungen bei den Energiekosten, insbesondere bei Erdgas, und Strom hingewiesen. Es wurden die staatlichen Eingriffe in den Arbeitsmarkt und die Landnutzungsrechte erwähnt sowie die Tatsache, dass OMF-Hersteller von einem einfachen Zugang zu Finanzkrediten durch chinesische (staatseigene) Banken profitierten.
- (55) Wie in Erwägungsgrund 38 dargelegt, nahm die chinesische Regierung zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Beweisen für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung weder Stellung noch legte sie Beweise zur Stützung oder Widerlegung dieser Beweise vor.
- (56) Von den interessierten Parteien, einschließlich der ausführenden Hersteller, gingen keine Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (57) Die Kommission prüfte, ob es angesichts der nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.
- (58) Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der in dem (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Bericht enthaltenen Beweise. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft der VR China im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die überprüfte Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China relevanten Kriterien.

### 3.3.2. Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in der VR China beeinflussen

- (59) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in der VR China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen“. Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“, und der Staat hat die „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ <sup>(15)</sup> zu gewährleisten.
- (60) Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt.
- (61) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt ab auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln <sup>(16)</sup>.
- (62) Gemäß dem chinesischen Recht erfolgt die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“). Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.
- (63) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.

<sup>(15)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 6-7.

<sup>(16)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 10.

- (64) Nach dem bereits vorhandenen ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas“<sup>(17)</sup>. Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem der VR China.
- (65) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem chinesischen System inhärent und geht weit über das in anderen Ländern übliche Maß hinaus, bei dem die Regierung eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausübt, in deren Grenzen sich das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.
- (66) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen.<sup>(18)</sup> Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.
- (67) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft.
- (68) Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittpolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent. Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt.
- (69) Manche Pläne beinhalten nach wie vor konkrete Produktionsziele. Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.). Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten.
- (70) Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten (siehe auch Abschnitt 3.3.5).<sup>(19)</sup>
- (71) Zweitens wird das Finanzsystem der VR China in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken dominiert. Diese Banken müssen sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten (siehe auch Abschnitt 3.3.8)<sup>(20)</sup>. Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte.
- (72) Auch diese Teile des Nichtbanken-Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet<sup>(21)</sup>.
- (73) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt<sup>(22)</sup>.

<sup>(17)</sup> Abrufbar unter: <http://www.npc.gov.cn/englishnpc/constitution2019/201911/1f65146fb6104dd3a2793875d19b5b29.shtml> (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(18)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 20-21.

<sup>(19)</sup> Bericht, Kapitel 3, S. 41 und S. 73-74.

<sup>(20)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 120-121.

<sup>(21)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 122-135.

<sup>(22)</sup> Bericht, Kapitel 7, S. 167-168.

- (74) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie etwa der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie <sup>(23)</sup>.
- (75) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen <sup>(24)</sup>.
- 3.3.3. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird*
- (76) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle und/oder der politischen Aufsicht des Staates stehen oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in der VR China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.
- (77) Im OMF-Sektor ist der Anteil an staatlichem Eigentum erheblich, da es sich bei mehreren chinesischen OMF-Herstellern um staatseigene Unternehmen handelt. Shaanxi Huatek New Material ist beispielsweise ein staatseigenes Unternehmen, das von einem provinziellen staatlichen Unternehmen, Shaanxi Yanchang Petroleum (Group) Co., Ltd., und zwei weiteren staatseigenen Unternehmen, Shaanxi Technology Progress Investment Co., Ltd. und Shaanxi Provincial State-owned Assets Management Co., Ltd., gehalten wird <sup>(25)</sup>. Der Vorstandsvorsitzende von Shaanxi ist Sekretär des Parteikomitees <sup>(26)</sup>.
- (78) Ein weiterer OMF-Hersteller, die China National Building Material Group (im Folgenden „CNBM“), ist ebenfalls ein staatseigenes Unternehmen <sup>(27)</sup>. Der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer des Unternehmens sind Sekretär bzw. stellvertretender Sekretär des Parteikomitees <sup>(28)</sup>. Die staatliche Einflussnahme auf CNBM wird auch durch einen Artikel belegt, der 2020 auf der Website von CNBM veröffentlicht wurde <sup>(29)</sup> und über ein Treffen zwischen dem Sekretär des Gemeindeparteikomitees und dem Vizepräsidenten von CNBM berichtet: „Das Gemeindeparteikomitee der Stadt Tengzhou und die Gemeindeverwaltung messen der Zusammenarbeit mit der China National Building Materials Group und der Sinoma Science and Technology Corporation große Bedeutung bei, und beide Seiten haben stets eine tiefe Freundschaft und gute Kooperationsbeziehungen unterhalten. ... In einem nächsten Schritt wird Tengzhou die Vorbereitung des ‚14. Fünfjahresplans‘ damit verknüpfen, dass sowohl Industriepläne für Schlüsselbereiche wie neue Energie und neue Werkstoffe als auch Demonstrationsgrundlagen für die Wasserstoffenergieindustrie ausgearbeitet werden, damit die Pläne mit den Entwicklungsplänen der China National Building Materials Group und der Sinoma Science and Technology Enterprises in Einklang stehen.“
- (79) Jiangsu Jiuding New Material, ein weiterer OMF-Hersteller, ist ein privates Unternehmen, das sich im Besitz der Jiuding Group und letztlich im Besitz der Shenzhen Zhengwei Group befindet (in englischer Sprache AMER GROUP, einer privaten Gruppe, die sich im Besitz einer natürlichen Person befindet) <sup>(30)</sup>. Die Einmischung der staatlichen Behörden in das Unternehmen wird jedoch dadurch belegt, dass der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Direktor Mitglieder der Kommunistischen Partei sind <sup>(31)</sup>.

<sup>(23)</sup> Bericht, Kapitel 8, S. 169-170 und S. 200-201.

<sup>(24)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 15-16, Kapitel 4, S. 50 und S. 84, Kapitel 5, S. 108-109.

<sup>(25)</sup> Siehe: <https://www.qixin.com/company/47d67dfa-24e2-4bfb-b568-4705b6e86623>

<sup>(26)</sup> Siehe: <https://mp.weixin.qq.com/s/TLNbOe1gpJPE9K8Svk1puQ>

<sup>(27)</sup> Siehe: <http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html>

<sup>(28)</sup> Siehe: <https://www.cnbm.com.cn/CNBM/0000000100020005/index.html> (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(29)</sup> Siehe den 2020 auf der Website von CNBM veröffentlichten Artikel, abrufbar unter: [http://old.tengzhou.gov.cn/xwzx/jrtz/202011/t20201130\\_4049343.htm](http://old.tengzhou.gov.cn/xwzx/jrtz/202011/t20201130_4049343.htm) (abgerufen am 3. September 2023)

<sup>(30)</sup> Siehe: <https://www.jiemian.com/article/3659075.html> (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(31)</sup> Siehe: <https://news.fromgeek.com/people/55-45425.html>; [https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2\\_AN202204291562370883\\_1.pdf?1651327796000.pdf](https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2_AN202204291562370883_1.pdf?1651327796000.pdf); [https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2\\_AN202204291562370883\\_1.pdf?1651327796000.pdf](https://pdf.dfcfw.com/pdf/H2_AN202204291562370883_1.pdf?1651327796000.pdf) (abgerufen am 3. September 2023).

- (80) Darüber hinaus gilt das Unternehmen als nationales High-Tech-Unternehmen<sup>(32)</sup>. Um als nationales High-Tech-Unternehmen eingestuft zu werden<sup>(33)</sup>, muss das Unternehmen in einem vom Staat unterstützten Sektor tätig sein.
- (81) Folglich können selbst private Hersteller im OMF-Sektor nicht unter Marktbedingungen agieren. Vielmehr unterliegen in diesem Sektor sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung, wie auch in Abschnitt 3.3.5 dargelegt.

3.3.4. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen*

- (82) Abgesehen davon, dass die chinesische Regierung durch ihre Eigentümerschaft an staatseigenen Unternehmen und durch sonstige Instrumente die Wirtschaft kontrolliert, ist die chinesische Regierung auch in der Lage, die Preise und Kosten durch die staatliche Präsenz in Unternehmen zu beeinflussen. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden<sup>(34)</sup>; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei.
- (83) Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei Chinas vor<sup>(35)</sup>) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteioorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.
- (84) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip<sup>(36)</sup> geltend, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren<sup>(37)</sup>. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten<sup>(38)</sup>. Diese Regeln gelten grundsätzlich für die gesamte chinesische Wirtschaft und alle Sektoren, somit auch für die OMF-Hersteller und die Lieferanten ihrer Inputs.
- (85) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generallbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ (im Folgenden „Leitlinien“) <sup>(39)</sup> herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.
- (86) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten“. Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt<sup>(40)</sup>.

<sup>(32)</sup> Siehe: <https://baike.baidu.com/item/%E6%B1%9F%E8%8B%8F%E4%B9%9D%E9%BC%8E%E6%96%B0%E6%9D%90%E6%96%99%E8%82%A1%E4%BB%BD%E6%9C%89%E9%99%90%E5%85%AC%E5%8F%B8/9909303> (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(33)</sup> High-Tech-Unternehmen sind Unternehmen in den „vom Staat unterstützten High-Tech-Bereichen“, führen weiterhin Forschung, Entwicklung und Umwandlung technologischer Errungenschaften durch, bilden die wichtigsten unabhängigen Rechte des geistigen Eigentums des Unternehmens und üben auf dieser Grundlage in China (mit Ausnahme der Regionen Hongkong, Macau und Taiwan) eingetragene gebietsansässige Unternehmen Geschäftstätigkeiten aus. Siehe: [http://www.cdht.gov.cn/cdht/c139592/2022-11/28/content\\_bd4f763a6fb44b09abaab927f317f7a3.shtml](http://www.cdht.gov.cn/cdht/c139592/2022-11/28/content_bd4f763a6fb44b09abaab927f317f7a3.shtml) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(34)</sup> Bericht, Kapitel 5, S. 100-101.

<sup>(35)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 26.

<sup>(36)</sup> Siehe z. B.: Blanchette, J., „Xi’s Gamble: The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster“, in *Foreign Affairs*, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

<sup>(37)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 31-32.

<sup>(38)</sup> Abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU> (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(39)</sup> Abrufbar unter: [www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content\\_5543685.htm](http://www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(40)</sup> Financial Times (2020): „Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise“, abrufbar unter: <https://on.ft.com/3mYxP4j> (abgerufen am 3. September 2023).

- (87) Wie in den Erwägungsgründen 77 bis 81 erläutert, hat die Untersuchung bestätigt, dass Überschneidungen zwischen Führungspositionen in Unternehmen, die die überprüfte Ware herstellen, und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei bzw. Parteifunktionen bestehen.
- (88) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten (siehe auch Abschnitt 3.3.8) sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes <sup>(41)</sup>. Die staatliche Präsenz in Betrieben, im OMF-Sektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.

*3.3.5. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird*

- (89) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die lokalen Regierungen schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen staatlichen Ebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftsbereiche abdecken. Die in den Planungsinstrumenten festgelegten Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.
- (90) Insgesamt führt das Planungssystem in der VR China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden <sup>(42)</sup>.
- (91) Diese Strategie der Zentralregierung gilt auch für OMF, die ein wichtiges Verstärkungsmaterial in der Baubranche sind. Es gibt einige nationale und regionale allgemeine und sektorspezifische Pläne, über die staatliche Behörden auf allen Ebenen und staatseigene Finanzinstitute dazu angeregt werden, die chinesische OMF-Industrie zu fördern.
- (92) In den 2022 von der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (National Development and Reform Commission — im Folgenden „NDRC“) des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie (Ministry of Industry and Information Technology — im Folgenden „MIT“) herausgegebenen „Leitenden Stellungnahmen zur hochwertigen Entwicklung der Chemiefaserindustrie“ (im Folgenden „Leitende Stellungnahmen“) <sup>(43)</sup> heißt es: „Die Chemiefaserindustrie ist eine wesentliche Säule der stabilen Entwicklung und kontinuierlichen Innovation der Textilindustriekette, eine Industrie mit internationalem Wettbewerbsvorteil und ein wichtiger Teil der Industrie für neue Materialien“. In Artikel 1.2. der Leitenden Stellungnahmen wird ausdrücklich die Absicht der chinesischen Regierung zum Ausdruck gebracht, die geografische und unternehmerische Struktur des Sektors sowie wesentliche Produktionsparameter festzulegen <sup>(44)</sup>.
- (93) Der 13. Fünfjahresplan für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung <sup>(45)</sup> der VR China (im Folgenden „13. Fünfjahresplan“) für den Zeitraum 2016-2020 sowie der 14. Fünfjahresplan für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele bis zum Jahr 2035 <sup>(46)</sup> für den Zeitraum 2021-2025 unterstreichen die Bedeutung des Bausektors.
- (94) Die chinesische Regierung unterstützt und kontrolliert die chinesische OMF-Industrie auch im Rahmen des 13. Fünfjahresplans für die Entwicklung der Baustoffindustrie <sup>(47)</sup>. In dem Plan wird zur Optimierung der Industriestruktur Chinas aufgerufen, unter anderem durch den Ausbau aufstrebender Industriezweige wie Glaswerkstoffe und Hochleistungsfasern, zu denen OMF gehören.

<sup>(41)</sup> Bericht, Kapitel 14.1 bis 14.3.

<sup>(42)</sup> Bericht, Kapitel 4, S. 41-42 und S. 83.

<sup>(43)</sup> Abrufbar unter: [https://www.mit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/yj/art/2022/art\\_a01b7532a39a41e891d2540da6981d72.html](https://www.mit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/yj/art/2022/art_a01b7532a39a41e891d2540da6981d72.html) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(44)</sup> Optimierung der regionalen Struktur, Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Förderung des digitalen Wandels, Beseitigung rückständiger Produktionskapazitäten sowie Fusionen und Umstrukturierungen im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften, Aufbau führender Unternehmen, Förderung der Integration und Entwicklung großer und kleiner Unternehmen sowie Stärkung und Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit.

<sup>(45)</sup> Siehe: [https://www.gov.cn/xinwen/2016-03/17/content\\_5054992.htm](https://www.gov.cn/xinwen/2016-03/17/content_5054992.htm) (abgerufen am 7. September 2023).

<sup>(46)</sup> Siehe: [https://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content\\_5592681.htm](https://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content_5592681.htm) (abgerufen am 7. September 2023).

<sup>(47)</sup> Siehe: <https://www.gov.cn/xinwen/2017-05/04/5190836/files/3ebd21600fa94ce3947d30f7ba9f47ab.pdf> (abgerufen am 7. September 2023).

- (95) Glasfasern werden auch im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie <sup>(48)</sup> in Abschnitt III.3 erwähnt. Tabelle 1 bezieht sich auf die wichtigsten Leitlinien zur technologischen Innovation und schließt Baustoffe ein: „Förderung des Bergbaus sowie der Industrialisierung von Tiefenverarbeitungstechnologien wie der kontinuierlichen intelligenten Garngewinnung mit chemischen Poolöfen, beispielsweise im Bereich ... Spezialglasfasern, Basaltfasern und anderer Hochleistungsfasern.“
- (96) OMF sind auch in der Ausgabe 2019 des Leitlinien-Katalogs für die Anpassung der Industriestruktur aufgeführt <sup>(49)</sup>. Einer der geförderten Wirtschaftszweige bezieht sich auf Baustoffe: „Entwicklung von Technologien und entsprechende Fertigung von ultrafeinen, hochfesten, alkalibeständigen, abbaubaren, speziell geformten Glasfasern und Glasfaserprodukten mit hohem Elastizitätsmodul, niedriger Dielektrizitätskonstante und hohem Siliziumgehalt; Poolöfen-Ziehverfahren für Basaltfasern; Siliziumkarbidfasern, Verbundfasern“.
- (97) Darüber hinaus fallen Glasfasertextilien für die Verwendung im Baugewerbe unter die Leitlinien des MIIT 2022 zur hochwertigen Entwicklung von Textilien, die in der Industrie verwendet werden <sup>(50)</sup>. In Abschnitt III.7 „Textilien für das Baugewerbe“ heißt es: „Forschung und Förderung von Baustoffen aus Kohlenstofffasern, die als Verstärkungsmaterial eingesetzt werden. Entwicklung ... glasfaserverstärkter Grundgewebe zur Verbesserung der Leistung von wasserdichten Baustoffen.“ Darüber hinaus umfasst Abschnitt IV.1-2 Kapitel 4 „Politische Maßnahmen“ Folgendes:

Verstärkung der politischen Unterstützung. Unterstützung von Unternehmen beim Aufbau innovativer Plattformen wie beispielsweise von wichtigen nationalen Labors, Förderung wissenschaftlicher Forschungsinstitute, von Hochschulen und Unternehmen zur Stärkung der Zusammenarbeit sowie Förderung der technologischen Forschung und Entwicklung sowie der Umwandlung von Ergebnissen. ... Volle Ausschöpfung der Rolle der nationalen Kooperationsplattform für die Industrie und den Finanzsektor und Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Unterstützung der technologischen Innovation von Unternehmen.

Schaffung eines guten Entwicklungsumfelds. Ermutigung von Branchenverbänden, Industrieparks, wissenschaftlichen Forschungsinstituten, führenden Unternehmen usw., Plattformen für öffentliche Dienstleistungen zu schaffen. Unterstützung aller Orte in Verbindung mit regionalen Besonderheiten, verstärkte Unterstützung bei den für die Entwicklung der Textilindustrie erforderlichen Mitteln und Bildung einer Gruppe von Demonstrationsbasen mit besonderen regionalen Merkmalen. Verstärkung der Ausschreibungsüberwachung, Einhaltung des Grundsatzes von hoher Qualität zu hohem Preis und Standardisierung des geordneten Wettbewerbs in dem Industriezweig.

- (98) Glasfasern fallen auch unter den Arbeitsplan 2023 der NDRC des MIIT für das stetige Wachstum der Baustoffindustrie <sup>(51)</sup>. In Abschnitt III.1.1 heißt es: „Jährliche Veröffentlichung von Verzeichnissen zu energiesparenden und kohlenstoffmindernden Technologien und von Anwendungsleitlinien, Förderung von Pilotprojekten zur Erfolgsanalyse, Zusammenfassung von Transformationsplänen, Unterstützung des Baus einer Reihe von Demonstrationsprojekten und Unterstützung von Baustoffunternehmen, wobei der Schwerpunkt auf Zement, Flachglas, Sanitärkeramik für den Bau, Glasfasern und anderen Industriezweigen liegen soll. ... Förderung einer gründlichen Führung der Geschäfte der Glas-, Keramik- und Glasfaserindustrie und anderer Industriezweige und Förderung der CO<sub>2</sub>-Reduktion sowie einer koordinierten Bekämpfung der Umweltverschmutzung“.
- (99) Abschnitt III.4.10 des Arbeitsplans sieht Folgendes vor: „Stärkung der industriellen Zusammenarbeit mit Ländern und Regionen entlang der ‚Neuen Seidenstraße‘ und mit anderen Ländern und Regionen, umfassende Nutzung der Vorteile ganzer Reihen von Technologien, Ausrüstungen, Normen und Ingenieurdienstleistungen in Branchen wie Zement und Glas und Förderung einer umweltfreundlichen und emissionsarmen Zusammenarbeit in der internationalen Baustoffindustrie. Unterstützung von tragenden Unternehmen bei der Schwerpunktsetzung auf Zement, Glas, Keramik, Glasfaser, Gipsprodukte usw., gemeinsame Einrichtung von FuE-Einrichtungen und grünen Industrieparks und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und der Sicherheit der globalen Lieferkette in der Industrie.“

<sup>(48)</sup> Siehe: [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2021/art\\_2960538d19e34c66a5eb8d01b74cbb20.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2021/art_2960538d19e34c66a5eb8d01b74cbb20.html) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(49)</sup> Siehe Seite 19 der Ausgabe 2019 des Leitlinien-Katalogs für die Anpassung der Industriestruktur, abrufbar unter: [https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/content\\_5449193.htm](https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/content_5449193.htm) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(50)</sup> Siehe: [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/yj/art/2022/art\\_6ff2a1f968264ee7bc89888fd480a43b.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/yj/art/2022/art_6ff2a1f968264ee7bc89888fd480a43b.html) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(51)</sup> Siehe: [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art\\_5ed0072a1d7f400fa18ea61ce5197775.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_5ed0072a1d7f400fa18ea61ce5197775.html) (abgerufen am 3. September 2023).

- (100) Die Umsetzung des Arbeitsplans steht im Mittelpunkt von Abschnitt IV.11: „Weitere Stärkung der Organisation: Es ist weiter sicherzustellen, dass der Staatsrat umfassende und effiziente Pakete aus wirtschaftspolitischen Strategien und Folgemaßnahmen umsetzt. Die zuständigen Dienststellen sollen die wichtigsten lokalen Gebiete bei der Umsetzung politischer Maßnahmen zur Stabilisierung des Wachstums der Baustoffindustrie anleiten, genauer ausgerichtete Strategien fördern und die Wirkung der Maßnahmen weiter erhöhen. Alle lokalen Gebiete sollen den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, die Rolle des Koordinierungsmechanismus zur Stabilisierung des industriellen Wachstums voll ausschöpfen, die organisatorische Führungsrolle stärken, die politische Unterstützung und Umsetzung verstärken und ihre lokale Baustoffindustrie fördern.“
- (101) Darüber hinaus sieht Abschnitt IV.13 des Arbeitsplans eine operative Überwachung vor: „Stärkung der Überwachung der wirtschaftlichen Betriebslage der Baustoffindustrie und Frühwarnung, Verbesserung des Koordinierungsmechanismus der Ministerien, Industrieverbände und Schlüsselunternehmen, rechtzeitige Ermittlung und Bewertung neu auftretender, wiederkehrender und potenzieller Probleme, die das reibungslose Funktionieren der Industrie beeinträchtigen, sowie Ergreifen von Maßnahmen gegen diese Probleme und Vermeidung operativer Risiken. Stabilisierung der Markterwartungen. Stärkung der Überwachung und Steuerung der Preise für Massengüter wie Brennstoffe und Rohstoffe und der Preise von Produktionsfaktoren, Stärkung der Ermittlung und Bewertung von Angebots- und Nachfragetrends und Einrichtung eines langfristigen Kooperationsmechanismus zwischen vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen. Stärkung der Preisüberwachung wichtiger Baustoffe, Veröffentlichung des Wachstumsindex der Baustoffindustrie, Steuerung des dynamischen Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Schaffung eines stabilen und geordneten Marktumfelds.“
- (102) Die Strategie der Zentralregierung wird in zahlreichen auf Provinzebene herausgegebenen Planungsdokumenten mit Schwerpunkt auf der Chemiefaserindustrie bestätigt. Gute Beispiele sind insbesondere die Provinzen Shandong, Zhejiang, Jiangxi, Shaanxi und Shanxi.
- (103) In Abschnitt IV.4 des 14. Fünfjahresplans von Shandong über die Entwicklung der Baustoffindustrie <sup>(2)</sup> heißt es:

„Verbesserung und Stärkung des Industrieclusters. Konzentration auf den Bau von Industrieparks für Verbundwerkstoffe in Weihai, Tai'an, Dezhou und Weifang und Unterstützung des Baus von Industrieparks für Verbundwerkstoffe in Yiyuan. Optimierung und Stärkung der Industriecluster Tai'an Taishan und Linyi Yishui, der Industriecluster für glasfaserverstärkten Kunststoff des Kreises Dezhou Wucheng und Weifang Anqiu, Nutzung von Parks als Plattform zur Förderung der Einführung einer Reihe von High-Tech-Projekten, um eine differenzierte industrielle Entwicklung und Verbesserungen zu erreichen.

Entwicklung von Hochleistungsglasfasern und -produkten. Förderung der Entwicklung von Hochleistungsglasfasern und Glasfaserprodukten, die beispielsweise folgende Eigenschaften aufweisen: ultrafein, hochfest, mit hohem Elastizitätsmodul, alkalibeständig, mit niedriger Dielektrizitätskonstante, mit niedriger Wärmeausdehnung, mit hohem Siliziumgehalt, abbaubar oder speziell geformt. Der Fokus liegt auf den Anforderungen der elektronischen Information, der Luft- und Raumfahrt, der neuen Energien, der großen Tierzuchtbetriebe, der Treibhäuser in der Landwirtschaft und anderer Bereiche sowie auf der Entwicklung und Förderung von glasfaserverstärkten thermoplastischen und duroplastischen Verbundprodukten und glasfaserverstärkten Gitterrosten für Infrastrukturprojekte.“

- (104) In Abschnitt VI.2 des 14. Fünfjahresplans von Shandong geht es um politische Maßnahmen, wobei Folgendes vorgesehen ist: „Verstärkte Unterstützung bei Steuern und Abgaben, Förderung der Umsetzung nationaler Finanz- und Steuerpolitiken, z. B. erhöhter Ausgabenabzug bei FuE-Aufwendungen für Unternehmen, Umsatzsteuerregelung bei Baustoffprodukten für die umfassende Nutzung von Ressourcen und Abzug der Einkommensteuer. Verbesserte Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung, Ermutigung verschiedener Finanzinstitute, Kredite für qualifizierte Baustoffprojekte zu gewähren, Erhöhung der finanziellen Unterstützung für Fusionen und Übernahmen, Markenpflege, Aufbau von FuE-Zentren und internationalen Marketingnetzwerken, aktive Entwicklung von Finanzierungsleasing und von Dienstleistungen für Finanzierungen der Lieferketten sowie Erweiterung des Finanzierungsumfangs für wachstumsstarke kleine und mittlere Baustoffunternehmen.“

<sup>(2)</sup> Siehe: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211129/1190544.shtml> (abgerufen am 3. September 2023).

- (105) Zhejiang hat ebenfalls Pläne zur Entwicklung der Glasfaserindustrie umgesetzt. Der 14. Fünfjahresplan von Zhejiang zur Entwicklung des Sektors „Neue Werkstoffe“<sup>(53)</sup> nimmt speziell auf Hochleistungsfasern Bezug: „Industriecluster ‚Neue Werkstoffe‘ von Jiaxing Tongxiang. Durch hauptsächliche Stützung auf die Wirtschaftsentwicklungszone Tongxiang und Schwerpunktsetzung auf Hochleistungsfasern und Verbundwerkstoffe, Hochleistungsbatteriematerialien, modernste neue Werkstoffe und andere unterteilte Bereiche sollen Hochleistungsglasfaser- und Verbundwerkstoff-Industrieketten sowie Industrieketten für Hochleistungsbatteriematerialien und nachgelagerte Produkte geschaffen werden, um die Wertschöpfungskette zu fördern.“
- (106) Im 14. Fünfjahresplan von Jiangxi zur hochwertigen Entwicklung neuer Werkstoffe<sup>(54)</sup> wird auch die Glasfaserindustrie genannt: „Hochleistungsfasern und Verbundwerkstoffe. Konzentration auf die Entwicklung kostengünstiger Hochleistungsglasfasern und -produkte zur Deckung des Entwicklungsbedarfs der elektronischen Informationsindustrie und anderer Industrien. Ausgehend von den beiden Industrieclustern (Basen) im Norden und Süden sowie von wichtigen Glasfaserunternehmen wird eine Forschungs-, Entwicklungs- und Testplattform für die Hochleistungsfaser- und Verbundwerkstoffindustrie von Jiangxi eingerichtet. Schwerpunkt auf der Entwicklung von leicht zu gestaltenden Glasfasern mit hoher Festigkeit und Zähigkeit, alkalifreien Glasfasern, Glasfasern mit hohem Elastizitätsmodul und hoher Festigkeit, Hochleistungsverbundfasern, hochreinen pflanzlichen Zellulosefasern (antibakterielle Fasern für Masken, medizinische Faserstoffe usw.).“
- (107) Im 14. Fünfjahresplan von Shaanxi zur Entwicklung des Sektors „Neue Werkstoffe“<sup>(55)</sup> ist ebenfalls eine Unterstützung der Glasfaserindustrie vorgesehen: „Aktive Förderung der gesunden Entwicklung der anorganischen, nichtmetallischen Verbundwerkstoffindustrie. Förderung der Entwicklung von kohlenstoffbasierten Verbundwerkstoffen in Richtung Industrialisierung und zivile Nutzung, Förderung der technologischen Ebene von Kohlenstofffasern und Glasfasern.“
- (108) Auf ähnliche Weise wird die Glasfaserindustrie in Abschnitt IV.5 des 14. Fünfjahresplans von Shanxi zu neuen Werkstoffen<sup>(56)</sup> erwähnt: „Mit Schwerpunkt auf der Nachfrage nach Werkstoffen in den Sektoren Schiffsbau, Hochgeschwindigkeitszüge, Windenergie, Leichtbau in der Automobilindustrie, Druckbehälter, öffentlicher Bau, Gebäudeverstärkung und Hochspannungsstromübertragung sollen vor- und nachgelagerte industrielle Ressourcen vollständig integriert werden, die Forschung und Entwicklung und Förderung von Hochleistungsfaserverbundwerkstoffen angestrebt werden sowie Bauvorhaben in Bezug auf Hochleistungskohlenstofffasern, Basaltlangfasern, Hochleistungsglasfasern, hochwertigen Textilfasern und ihren Verbundwerkstoffen usw. beschleunigt und gefördert werden, um eine vollständige industrielle Kette von Hochleistungsfasern zu schaffen, die grundlegende Rohstoffe bzw. Verbundwerkstoffe und Produktkomponenten umfasst. Bis 2025 sollen die Betriebseinnahmen der Industrie für neue Faserstoffe 10 Mrd. CNY erreichen, wodurch ein auf internationaler Ebene führendes Industriecluster für Hochleistungsfasern und Verbundwerkstoffe entsteht.“
- (109) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Akteure mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele einer Unterstützung der geförderten Wirtschaftszweige zu erfüllen, zu denen auch die Produktion von wesentlichen Rohstoffen für die Herstellung von OMF zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Funktionieren der Marktkräfte.
- 3.3.6. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts*
- (110) Den im Dossier vorliegenden Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das Insolvenzrecht der VR China formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.

<sup>(53)</sup> Siehe: [https://jxj.jiaxing.gov.cn/art/2021/12/29/art\\_1229399353\\_4851032.html](https://jxj.jiaxing.gov.cn/art/2021/12/29/art_1229399353_4851032.html) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(54)</sup> Siehe: <http://www.zgys.gov.cn/ysgj/c121089/202305/6e02e9c8622b4ea180c0b174349868c8.shtml> (abgerufen am 7. September 2023).

<sup>(55)</sup> Siehe: [http://www.shaanxi.gov.cn/zfxgk/zcwjk/szfbm\\_14999/ghwb\\_15010/202208/t20220812\\_2244723.html](http://www.shaanxi.gov.cn/zfxgk/zcwjk/szfbm_14999/ghwb_15010/202208/t20220812_2244723.html) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(56)</sup> Siehe: [http://www.lvliang.gov.cn/llxxgk/zfxgk/xxgkml/sswghzxccx/sjhjhd/wj/202209/t20220919\\_1693321.html](http://www.lvliang.gov.cn/llxxgk/zfxgk/xxgkml/sswghzxccx/sjhjhd/wj/202209/t20220919_1693321.html) (abgerufen am 7. September 2023).

- (111) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren <sup>(57)</sup>.
- (112) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht <sup>(58)</sup>. Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates.
- (113) Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus <sup>(59)</sup>. Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie etwa die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Pläne <sup>(60)</sup>.
- (114) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die OMF-Hersteller den üblichen chinesischen Vorschriften des Insolvenzrechts, des Gesellschaftsrechts und des Eigentumsrechts. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Diese Überlegungen scheinen auch uneingeschränkt auf den Chemiefasersektor zuzutreffen. Die vorliegende Untersuchung erbrachte keine Ergebnisse, die diese Feststellungen infrage stellen könnten.
- (115) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Chemiefasersektor in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wurden, auch in Bezug auf die überprüfte Ware.

3.3.7. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten*

- (116) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in der VR China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt sind. Die VR China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert <sup>(61)</sup>. Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär <sup>(62)</sup>.
- (117) Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt. In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit Wohnsitzregistrierung <sup>(63)</sup>. Dies deutet auf eine Verzerrung der Lohnkosten in der VR China hin.
- (118) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Chemiefasersektor, darunter auch die OMF-Hersteller, nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegen. Somit gibt es im Chemiefasersektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware oder beim Hauptrohstoff für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls besagtes Arbeitsrechtssystem der VR China gilt).

<sup>(57)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 138-149.

<sup>(58)</sup> Bericht, Kapitel 9, S. 216.

<sup>(59)</sup> Bericht, Kapitel 9, S. 213-215.

<sup>(60)</sup> Bericht, Kapitel 9, S. 209-211.

<sup>(61)</sup> Bericht, Kapitel 13, S. 332-337.

<sup>(62)</sup> Bericht, Kapitel 13, S. 336.

<sup>(63)</sup> Bericht, Kapitel 13, S. 337-341.

3.3.8. *Nennswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren*

- (119) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliegt in der VR China unterschiedlichen Verzerrungen.
- (120) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Position staatseigener Banken gekennzeichnet <sup>(64)</sup>, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) <sup>(65)</sup>; darüber hinaus setzen die Banken, ebenfalls genau wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen, grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten staatlichen Strategien um.
- (121) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten <sup>(66)</sup>. Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden <sup>(67)</sup>.
- (122) Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch legen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, den Schluss nahe, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- (123) So hat die chinesische Regierung beispielsweise klargestellt, dass sogar Entscheidungen privater Geschäftsbanken der Aufsicht der Kommunistischen Partei unterliegen und im Einklang mit der nationalen Politik stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, auch in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements <sup>(68)</sup>. Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und wie sie insbesondere „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ <sup>(69)</sup>.
- (124) Außerdem sind in dem vom Ministerium für Wissenschaft und Technologie, vom Ministerium für Außenhandel und von der allgemeinen Zollverwaltung herausgegebenen Verzeichnis für High-Tech-Ausführprodukte aus der VR China <sup>(70)</sup> 1900 High-Tech-Waren in acht Kategorien aufgeführt, bei denen ausfuhrpolitische Vorzugsregelungen der chinesischen Regierung zur Anwendung kommen sollen. Eine dieser Kategorien ist die Kategorie „Neue Werkstoffe“, zu der OMF gehören. Zudem sind in dem vom Ministerium für Wissenschaft und Technologie, dem Finanzministerium und der staatlichen Steuerverwaltung herausgegebenen Verzeichnis für High-Tech-Waren aus der VR China „neue Werkstoffe“ unter den elf vorrangigen Bereichen aufgeführt.
- (125) Darüber hinaus können nach dem Gesetz der VR China über den Fortschritt in Wissenschaft und Technologie in High-Tech-Entwicklungszonen ansässige High-Tech-Unternehmen in den Genuss verschiedener Vorzugsregelungen kommen, die u. a. einen Körperschaftsteuersatz von 15 % anstelle des normalen Satzes von 25 % umfassen, und wenn sich das Volumen der Ausfuhrerzeugnisse auf 70 % der Gesamtproduktion für das betreffende Jahr beläuft, reduziert sich der Körperschaftsteuersatz nochmals (auf dann nur noch 10 %). Neu gegründete High-Tech-Unternehmen sind in den ersten beiden Jahren nach der Aufnahme der Produktionstätigkeit von der Körperschaftsteuer und von Bauabgaben befreit.

<sup>(64)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 114-117.

<sup>(65)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 119.

<sup>(66)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 120.

<sup>(67)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 121-122, S. 126-128 und S. 133-135.

<sup>(68)</sup> Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (China Banking and Insurance Regulatory Commission — im Folgenden CBIRC) vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022), abrufbar unter: <http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928> (abgerufen am 3. September 2023). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen ... Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

<sup>(69)</sup> Siehe „Notice on the Commercial banks performance evaluation method“ der CBIRC, herausgegeben am 15. Dezember 2020. [http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104\\_3638904.htm](http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm) (abgerufen am 3. September 2023).

<sup>(70)</sup> „China High-Tech Export Products Catalogue“, abrufbar unter [https://www.gov.cn/jrzg/2006-03/24/content\\_235746.htm](https://www.gov.cn/jrzg/2006-03/24/content_235746.htm).

- (126) Mit der Entwicklung neuer Technologien und der entsprechenden Fertigung befassen Unternehmen werden Grundstücke für FuE-Zwecke steuerfrei überlassen, Ausrüstungen von High-Tech-Unternehmen, die für die Entwicklung und die Fertigung von High-Tech-Erzeugnissen eingesetzt werden, können in kürzeren Zeiträumen abgeschrieben werden und Ausfuhrerzeugnisse, die von High-Tech-Unternehmen hergestellt werden, sind von Ausfuhrzöllen befreit, es sei denn, sie unterliegen staatlichen Beschränkungen oder betreffen bestimmte Erzeugnisse.
- (127) Jiangxi Luobian Glass Fibre, einer der größten Hersteller von OMF in China, verfügt über eine Zertifizierung als nationales High-Tech-Unternehmen und kommt daher für die entsprechenden Subventionen und Vorzugsregelungen für High-Tech-Unternehmen in Betracht.
- (128) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem, weil sich die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien auf die Risikobewertungen auswirken. Schätzungen deuten darauf hin, dass chinesische Bonitätsbewertungen durchgängig niedrigeren internationalen Ratings entsprechen <sup>(71)</sup>.
- (129) Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden <sup>(72)</sup>. Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.
- (130) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.
- (131) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel <sup>(73)</sup>. Die offiziellen Medien der VR China berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“ <sup>(74)</sup>. Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.
- (132) Das Gesamtkreditwachstum in der VR China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die chinesische Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.
- (133) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem führen somit zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen.

### 3.3.9. Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen

- (134) Die im Bericht beschriebenen Verzerrungen sind charakteristisch für die chinesische Wirtschaft. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die in den Abschnitten 3.3.2 bis 3.3.5 dieser Verordnung sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren in den Abschnitten 3.3.6 bis 3.3.8 sowie in Teil II des Berichts.

<sup>(71)</sup> Siehe das Arbeitspapier des Internationalen Währungsfonds „Resolving China’s Corporate Debt Problem“ von Wojciech Maliszewski, Serkan Arslanalp, John Caparusso, José Garrido, Si Guo, Joong Shik Kang, W. Raphael Lam, T. Daniel Law, Wei Liao, Nadia Rendak und Philippe Wingender, Jiangyan, Oktober 2016, WP/16/203.

<sup>(72)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 121-122, S. 126-128 und S. 133-135.

<sup>(73)</sup> Siehe OECD (2019), OECD Economic Surveys: China 2019, OECD Publishing, Paris, S. 29. Abrufbar unter: OECD Economic Surveys: China 2019 | OECD Economic Surveys: China | OECD iLibrary (oecd-ilibrary.org).

<sup>(74)</sup> Siehe: <https://m.jiemian.com/article/4179811.html> (abgerufen am 3. September 2023).

- (135) Für die Herstellung von OMF wird eine breite Palette von Inputs benötigt. Wenn OMF-Hersteller diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und Wirtschaftszweige erstreckt.
- (136) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für OMF zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn diese unterliegen ebenfalls Verzerrungen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden.
- (137) Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (138) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Nachweise oder Argumente vorgebracht.

#### 3.3.10. Schlussfolgerung

- (139) Die in den Abschnitten 3.3.2 bis 3.3.8 dargelegte Analyse, in deren Rahmen alle vorliegenden Beweise für staatliche Eingriffe der VR China in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen und in den Chemiefaserektor (einschließlich der betroffenen Ware) im Besonderen geprüft wurden, hat gezeigt, dass die Preise oder Kosten der betroffenen Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt.
- (140) Angesichts dieses Sachverhalts und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (141) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

#### 3.4. Repräsentatives Land

- (142) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren folgende Kriterien nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung maßgebend:
- ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank <sup>(75)</sup> ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,

<sup>(75)</sup> World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

- Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land <sup>(76)</sup>,
- Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land,
- gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

- (143) Wie in Erwägungsgrund 42 erläutert, veröffentlichte die Kommission am 10. Februar 2023 einen Vermerk zu den Quellen zur Ermittlung des Normalwerts. In diesem Vermerk sind die Sachverhalte und Nachweise beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen; ferner werden darin die interessierten Parteien über die Absicht der Kommission unterrichtet, Indien als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen, wenn sich das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigen sollte. Den in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung aufgeführten Kriterien entsprechend nannte die Kommission in dem Vermerk zu den Quellen Indien als Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China. Indien wird von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als Land mit niedrigem mittlerem Einkommen eingestuft. Des Weiteren wurde Indien als Land identifiziert, in dem die überprüfte Ware hergestellt wird und in dem maßgebliche Daten ohne Weiteres verfügbar waren.
- (144) Gleichwohl ist Indien nicht wie die VR China ein Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, und im Überprüfungsantrag wurde die Russische Föderation als alternatives repräsentatives Land vorgeschlagen. Da die Russische Föderation jedoch seit April 2022 keine detaillierten Ein- und Ausfuhrdaten mehr veröffentlicht hat, war die Kommission nicht der Auffassung, dass die Russische Föderation ein geeignetes repräsentatives Land wäre.
- (145) Im Überprüfungsantrag wurde festgestellt, dass es andere Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, gibt, in denen OMF hergestellt wird. Aus den Einfuhrstatistiken in die Union geht hervor, dass OMF in drei Ländern mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, in angemessenen Mengen hergestellt wird, nämlich in Serbien, Nordmazedonien und in der Republik Moldau.
- (146) Wie aus den im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen hervorgeht, sind jedoch „öffentliche Daten für alle Kostenfaktoren, einschließlich Einfuhrstatistiken und Jahresabschlüsse“ für diese Länder nicht verfügbar. Daher zog die Kommission im Vermerk zu den Quellen kein anderes Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, als geeignetes repräsentatives Land in Erwägung.
- (147) Die Kommission analysierte zudem die im Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) gemeldeten Einfuhrstatistiken über die wichtigsten Rohstoffe in Bezug auf alle drei in Erwägungsgrund 145 genannten Länder. Die wichtigsten Rohstoffe sind in Tabelle 1 aufgeführt und umfassen Glasseidenstränge (Rovings), Glasfasergarne, Styrol-Butadien-Kautschuk und Klebstoff.
- (148) Die Analyse der Kommission in Bezug auf diese Länder, die zu dem Schluss führte, dass keines dieser Länder als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden kann, ist nachstehend aufgeführt:

#### 3.4.1. Serbien

- (149) Für Serbien konnte die Kommission öffentlich zugängliche Finanzdaten zu dem einzigen bekannten Hersteller, DOO Masterplast yu Subotica <sup>(77)</sup>, finden. Dieser Hersteller war 2022 rentabel.
- (150) Im Jahr 2022 waren jedoch 96 % der Einfuhren von Glasseidensträngen (Rovings) und 70 % der Einfuhren von Glasfasergarnen in Serbien chinesischen Ursprungs, und die Menge der Einfuhren von Glasfasergarnen war zudem nicht erheblich genug, um als angemessener Referenzwert herangezogen zu werden. Serbien konnte daher nicht als geeignetes repräsentatives Land betrachtet werden.

#### 3.4.2. Republik Moldau

- (151) Für die Republik Moldau konnte die Kommission öffentlich zugängliche Finanzdaten für den einzigen bekannten Hersteller, Djofra-M Srl <sup>(78)</sup>, finden, der 2022 rentabel war.

<sup>(76)</sup> Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

<sup>(77)</sup> <https://www.masterplast.rs/> (abgerufen am 16. Oktober 2023).

<sup>(78)</sup> <http://www.fgm.constructor.md/> (abgerufen am 16. Oktober 2023).

- (152) Im Falle der Republik Moldau waren 2022 jedoch 86 % der Einfuhren von Glasfasergarnen und 90 % der Einfuhren von Glasseidensträngen (Rovings) chinesischen oder belarussischen Ursprungs. Die Republik Moldau konnte daher nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden, da seine Rohstoffpreise überwiegend durch China oder ein Land bestimmt wurden, das nicht Mitglied der WTO ist.

#### 3.4.3. Nordmazedonien

- (153) Im Falle Nordmazedoniens konnte die Kommission keine Finanzdaten für den einen bekannten Hersteller, Technical Textiles DOO <sup>(79)</sup>, finden. Die Kommission stellte ferner fest, dass die überwiegende Mehrheit der Einfuhren der wichtigsten Rohstoffe nach Nordmazedonien chinesischen Ursprungs war.
- (154) Nordmazedonien konnte daher auch nicht als geeignetes repräsentatives Land betrachtet werden.

#### 3.4.4. Schlussfolgerung

- (155) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Indien aufgrund der Art dieses Verfahrens der Auslaufüberprüfung ein geeignetes repräsentatives Land sein könnte, da die Kommission keine neue Dumpingspanne vorschlägt, sondern lediglich untersucht, ob das Dumping anhielt oder ob ein erneutes Auftreten wahrscheinlich ist, wobei sie sich auf eine Schätzung der Höhe des Dumpings auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Ausfuhren in die Union oder in Drittländer stützt.
- (156) In Ländern mit niedrigem mittlerem Einkommen, wie Indien, dürften die Produktionsfaktoren kostengünstiger sein als in Ländern mit einem höheren wirtschaftlichen Entwicklungsstand, wie der VR China.
- (157) Dies führt wahrscheinlich zu einem zu niedrig veranschlagten Normalwert und einer zu niedrigen Dumpingspanne.
- (158) Da es sich jedoch bei der vorliegenden Untersuchung um eine Auslaufüberprüfung handelt, bei der es um die Frage geht, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings unabhängig von dessen tatsächlicher Höhe wahrscheinlich wäre, vertrat die Kommission die Ansicht, dass Indien ausnahmsweise als geeignete Quelle für die unverzerrten Kosten und Preise berücksichtigt werden kann, auch wenn die Berechnung des Normalwerts wahrscheinlich zu einem zu niedrigen Wert führen dürfte.
- (159) Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass der auf der Grundlage dieses sehr konservativen Ansatzes ermittelte Normalwert bereits erhebliches Dumping aufzeigte.
- (160) Vor diesem Hintergrund wurde Indien als ein geeignetes repräsentatives Land betrachtet.
- (161) Da es keine Bereitschaft zur Mitarbeit gab und festgestellt wurde, dass Indien ein geeignetes repräsentatives Land war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.
- (162) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit und angesichts dessen, dass Indien die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien erfüllte, wählte die Kommission dem Vorschlag im Antrag auf Auslaufüberprüfung entsprechend Indien als geeignetes repräsentatives Land aus.

### 3.5. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (163) In dem Vermerk zu den Quellen listete die Kommission alle von den ausführenden Herstellern zur Herstellung der überprüften Ware eingesetzten Produktionsfaktoren auf, wie etwa Werkstoffe, Energie und Arbeit.
- (164) Die Kommission erklärte in ihrem Vermerk zu den Quellen auch, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der Produktionsfaktoren und insbesondere der wichtigsten Rohstoffe zu bestimmen.
- (165) Die Kommission erklärte ferner, dass sie zur Ermittlung unverzerrter Strom-, Gas- bzw. Arbeitskosten die Daten der Maharashtra State Electricity Distribution Company Ltd., des Ministeriums für Erdöl und Erdgas und des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung der indischen Regierung heranziehen werde.

<sup>(79)</sup> <http://www.techtext.mk/index-eng.php> (abgerufen am 16. Oktober 2023).

- (166) Die Kommission teilte den interessierten Parteien mit, dass sie auch einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten aufnehmen werde, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind. Die Kommission ermittelte das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zu den Herstellungseinzelkosten auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen.
- (167) Schließlich erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung der VVG-Kosten und Gewinne die Finanzdaten von zwei indischen Herstellern der überprüften Ware heranziehen werde, wie in Erwägungsgrund 43 dargelegt.

**3.6. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte**

3.6.1. Produktionsfaktoren

- (168) Unter Berücksichtigung aller Angaben im Überprüfungsantrag und der anschließend vom Antragsteller übermittelten und vor Ort überprüften Informationen sowie angesichts der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller und des Ausbleibens etwaiger Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen, wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

**Produktionsfaktoren für bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern**

Produktionsfaktoren	Warencodes	Informationsquelle	Maßeinheit	Unverzerrter Wert (in CNY)
<b>Rohstoffe</b>				
Glasseidenstränge (Rovings)	7019 12 00	GTA <sup>(1)</sup>	Kilogramm (kg)	7,08
Garne und Vorgarne (Lunten)	7019 19 00	GTA	kg	13,94
Styrol-Butadien-Kautschuk	4002 11 00	GTA	kg	9,38
Klebstoff	3506 91 10	GTA	kg	16,99
<b>Energie</b>				
Strom	nicht zutreffend	Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaates Maharashtra <sup>(2)</sup>	Kilowattstunde (kWh)	0,73
Erdgas	nicht zutreffend	Abteilung für Erdölplanung und -analyse Ministerium für Erdöl und Erdgas, Regierung von Indien <sup>(3)</sup>		0,08
<b>Arbeit</b>				
Arbeitskosten	nicht zutreffend	Arbeitsamt Ministerium für Arbeit und Beschäftigung, Regierung von Indien <sup>(4)</sup>	Vollzeitäquivalente („VZÄ“)	0,08

<sup>(1)</sup> <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>

<sup>(2)</sup> Tarife für die Stromverteilung der Maharashtra State Electricity Distribution Company Ltd., nach Informationen der Electricity Regulatory Commission (Aufsichtsbehörde für Elektrizität) des Bundesstaates Maharashtra, <https://new.merc.gov.in/electric/distribution/>.

---

(<sup>3</sup>) Erdgaspreise nach Informationen der Petroleum Planning & Analysis Cell (Abteilung für Erdölplanung und -analyse) des Ministeriums für Erdöl und Erdgas, Regierung von Indien, <https://ppac.gov.in/natural-gas/gas-price>.

(<sup>4</sup>) Indische Arbeitsstatistik (2018-2019), [labourbureau.gov.in/UserContent/ILS\\_2018\\_2019.pdf](http://labourbureau.gov.in/UserContent/ILS_2018_2019.pdf) und Index der Tarifverdienste — Serien, Basis (2016 = 100) (2016-2020) [labourbureau.gov.in/UserContent/ Report\\_On\\_37\\_Industries \(Wage\\_Rate\\_Index Base\\_2016=100\).pdf](http://labourbureau.gov.in/UserContent/Report_On_37_Industries_(Wage_Rate_Index_Base_2016=100).pdf).

---

### 3.6.2. Rohstoffe

- (169) Zur Ermittlung des unverzerrten Preises der wichtigsten Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>80</sup>) aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind.
- (170) Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da sie zu dem Schluss kam, dass es aufgrund der bestehenden nennenswerten Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.
- (171) Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeschlossen wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.
- (172) Nach Analyse der Daten über die Rohstoffe, die von einem repräsentativen Unionshersteller für die OMF-Herstellung verwendet wurden, und da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, beschloss die Kommission, die rechnerische Ermittlung des Normalwerts auf zwei unterschiedliche Kategorien von OMF anzuwenden: OMF in Rollen und OMF in Bändern.
- (173) Aus diesem Grund hat die Kommission zusätzlich zu den im Aktenvermerk vom 10. Februar 2023 aufgeführten Produktionsfaktoren den Faktor Klebstoff (Warencode 3506 91 10) in die Rohstoffliste aufgenommen; dieser Faktor wurde bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für OMF in Form von Bändern verwendet.
- (174) Die Kommission berechnete den Anteil der Verbrauchsmaterialien an den gesamten Herstellungseinzelkosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für diese Kostenelemente im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen und auf die vom Antragsteller vorgelegten Daten.
- (175) Der Anteil der Verbrauchsmaterialien war für jede Kategorie von OMF-Erzeugnissen spezifisch und machte 4,9 % bzw. 5,1 % der gesamten Herstellungseinzelkosten von OMF in Rollen bzw. Bändern aus. Diese Prozentsätze wurden dann auf den unverzerrten Wert der Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Verbrauchsmaterialien zu ermitteln.
- (176) Zu den Preisen für die Einfuhr von Rohstoffen müssen in der Regel noch die inländischen Transportpreise hinzugerechnet werden. In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit sowie der Art dieser Auslaufüberprüfung, bei der es darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbesteht oder erneut auftreten könnte, und nicht darum, seine genaue Höhe zu ermitteln, entschied die Kommission, dass Berichtigungen für den Inlandtransport nicht notwendig waren. Solche Berichtigungen würden nur zu einer Erhöhung des Normalwerts führen und somit das Vorliegen von Dumping durch einen höheren Betrag bestätigen.

---

(<sup>80</sup>) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

### 3.6.3. Arbeit

- (177) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten in dem repräsentativen Land zog die Kommission die aktuellsten verfügbaren Daten des Arbeitsamts des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung heran, die von der indischen Regierung veröffentlicht wurden. Der Durchschnittslohn in der Glasindustrie in der Region Maharashtra belief sich 2016 auf 329,85 INR/Tag. Der Durchschnittslohn für 2016 wurde anschließend mit dem letzten verfügbaren Indikator für den Lohnindex, d. h. mit dem für das zweite Halbjahr 2020, indexiert, was 1 566,79 INR/Tag ergab. Daraus resultierten durchschnittliche Arbeitskosten pro Vollzeitäquivalent von 3,53 EUR/h, was 0,08 CNY pro Quadratmeter entsprach <sup>(81)</sup>.

### 3.6.4. Strom

- (178) Zur Ermittlung des Strompreises verwendete die Kommission die aktuellsten verfügbaren Daten zu den industriellen Strompreisen, wie sie den Informationen der Regulierungskommission für Elektrizität von Maharashtra <sup>(82)</sup> zufolge von einem der größten Stromversorger in Indien, nämlich der Maharashtra State Electricity Distribution Company Ltd, in Rechnung gestellt wurden.
- (179) Den verfügbaren Informationen zufolge betrug der durchschnittliche Industrietarif für die Jahre 2021-2022 8,49 INR/kWh und der durchschnittliche Industrietarif für die Jahre 2022-2023 8,54 INR/kWh. Da sich der Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf sechs Monate des Jahres 2021 und sechs Monate des Jahres 2022 erstreckte, betrug der gewogene durchschnittliche Industrietarif für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung 8,51 INR/kWh, was 0,73 CNY/kWh entspricht <sup>(83)</sup>.

### 3.6.5. Erdgas

- (180) Zur Ermittlung des Preises für Erdgas, das an industrielle Abnehmer geliefert wurde, zog die Kommission den Erdgaspreis in Indien für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung heran, der von der Petroleum Planning & Analysis Cell (Abteilung für Erdölplanung und -analyse) des Ministeriums für Erdöl und Erdgas der indischen Regierung veröffentlicht wurde.
- (181) Der Stückpreis für Erdgas in Indien wurde den Berichten über den „Inländischen Erdgaspreis“ entnommen und betrug für den Zeitraum April bis September 2021 1,8 USD/MMBtu <sup>(84)</sup>, für den Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 2,9 USD/MMBtu und für den Zeitraum April bis September 2022 6,1 USD/MMBtu.
- (182) Dies wurde für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung in durchschnittliche Stückkosten von 0,08 CNY/kWh umgerechnet <sup>(85)</sup>.

### 3.6.6. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

- (183) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt Folgendes: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (184) Da die Hersteller in der VR China nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellungsgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf der Grundlage der vom Antragsteller bereitgestellten Daten ermittelte die Kommission daher das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellungseinzelkosten. Die Herstellungsgemeinkosten umfassten die Anlagegemeinkosten, Lagergemeinkosten, Abschreibungen, Instandhaltungskosten und die Kosten für Lieferungen und Dienstleistungen (z. B. Deponien, Reinigungsdienstleistungen und Outsourcing).

<sup>(81)</sup> Indische Arbeitsstatistik (2018-2019), ILS\_2018\_2019.pdf (labourbureau.gov.in) und Index der Tarifverdienste — Serien, Basis (2016 = 100) (2016-2020) Wage Rate Index Series (Base:2016 = 100) (labour.gov.in).

<sup>(82)</sup> Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra (Maharashtra Electricity Regulatory Commission — MERC), <https://new.merc.gov.in/>.

<sup>(83)</sup> Tarife für die Stromverteilung der Maharashtra State Electricity Distribution Company Ltd., nach Informationen der Electricity Regulatory Commission (Aufsichtsbehörde für Elektrizität) des Bundesstaates Maharashtra, <https://new.merc.gov.in/electric/distribution/>.

<sup>(84)</sup> 1 MMBtu = 1 Mio. British thermal unit = 293,07 kWh.

<sup>(85)</sup> Erdgaspreise nach Informationen der Petroleum Planning & Analysis Cell (Abteilung für Erdölplanung und -analyse) des Ministeriums für Erdöl und Erdgas, Regierung von Indien, <https://ppac.gov.in/natural-gas/gas-price>.

- (185) Der Anteil der Herstellungsgemeinkosten machte rund 7 % bzw. 11 % der gesamten Herstellungseinzelkosten von OMF in Rollen bzw. Bändern aus. Diese Prozentsätze wurden dann auf den unverzerrten Wert der gesamten Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellungsgemeinkosten für die jeweilige Kategorie der hergestellten OMF zu ermitteln.
- (186) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die aktuellsten verfügbaren Finanzdaten von zwei Herstellern in Indien, die im Aktenvermerk zu den einschlägigen Quellen als aktive und gewinnbringende OMF-Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelt worden waren.
- (187) Die Finanzdaten der beiden Unternehmen wurden konsolidiert, und die Kommission berechnete einen durchschnittlichen Anteil der VVG-Kosten und des Gewinns, der für den rechnerisch ermittelten Normalwert herangezogen werden konnte. Es wurden Finanzdaten der folgenden Unternehmen verwendet, die in der Datenbank Orbis Bureau van Dijk <sup>(86)</sup> öffentlich zugänglich sind:
- Montex Glass Fibre Industries Private Limited (Ende des Geschäftsjahrs: 31. März 2022),
  - Pyrotek India Private Limited (Ende des Geschäftsjahrs: 31. März 2022).

### 3.7. Berechnung des Normalwerts

- (188) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung je Warentyp (nämlich OMF in Rollen und OMF in Bändern, wie in Erwägungsgrund 172 erläutert) den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (189) Den im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen Informationen zufolge, die anschließend anhand der Daten eines der Unionshersteller überprüft wurden, der an der Untersuchung mitarbeitete und zu diesem Zweck spezifische Informationen vorlegte, werden sowohl OMF in Rollen als auch OMF in Bändern unter Verwendung von Strängen (Rovings), Garnen und Styrol-Butadien-Kautschuk hergestellt. OMF in Bändern haben außerdem eine Klebstoffbeschichtung.
- (190) Daher wurde der unverzerrte Wert für die Klebstoffbeschichtung zusammen mit den Werten für alle anderen Rohstoffe zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für OMF in Bändern herangezogen, während er nicht zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für OMF in Rollen herangezogen wurde. Die in den folgenden Erwägungsgründen dargelegte Methode ist in beiden Fällen die gleiche.
- (191) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben <sup>(87)</sup> des Antragstellers und die vor Ort überprüften Informationen eines in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers zum Verbrauch der einzelnen Faktoren (Rohstoffe, Arbeit und Energie) bei der Herstellung der überprüften Ware.
- (192) Die Kommission multiplizierte die Verbrauchsmengen mit den unverzerrten Stückkosten, die für Indien (siehe Abschnitt 3.6.2) ermittelt wurden. Wie in Erwägungsgrund 166 erläutert, wurden eine Reihe von Produktionsfaktoren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung einen unerheblichen Anteil an den gesamten Rohstoffkosten ausmachten, als Prozentsatz der wichtigsten Rohstoffe ausgedrückt. Die Kommission wandte diesen Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten der wichtigsten Rohstoffe an, um einen unverzerrten Wert zu erhalten.
- (193) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten addierte die Kommission die in Erwägungsgrund 183 ermittelten Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und die Gewinne zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten:
- Herstellungsgemeinkosten, wie in Erwägungsgrund 185 ermittelt,
  - VVG-Kosten, die 43 % des Umsatzes ausmachten, und
  - Gewinne, die 16 % des Umsatzes ausmachten, wurden auf den Gesamtbetrag der unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt.
- (194) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung je Warentyp (wie in Erwägungsgrund 189 dargelegt) den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

<sup>(86)</sup> <https://orbis4.bvdinfo.com/version-201866/orbis/Companies>

<sup>(87)</sup> Abrufbar unter: <https://sherlock.trade.ec.europa.eu/sherlock/viewDoc.do?activityId=101&docId=104537>, Referenz: t22.006603.

### 3.8. Ausführpreis

- (195) Angesichts der fehlenden Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller wurde der Ausführpreis auf der Grundlage der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhrdaten auf CIF-Stufe (Kosten, Versicherung, Fracht) ermittelt. Für die Ermittlung des Ausführpreises auf der Stufe ab Werk wurde dieser CIF-Preis um die Seefracht- und die Inlandtransportkosten in China verringert. Die abgeleiteten Beträge beruhen auf den im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen Informationen.

### 3.9. Vergleich und Dumpingspanne

- (196) Da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, lagen der Kommission keine Informationen über die ausgeführten Warentypen vor. Daher verglich die Kommission die nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ermittelten Normalwerte für OMF in Rollen und OMF in Bändern mit dem Ausführpreis auf der Stufe ab Werk, der wie oben dargelegt ermittelt wurde.
- (197) Auf dieser Grundlage ergab die Dumpingspanne für Einfuhren aus der VR China, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, durchschnittlich 169 %.
- (198) Die Menge der Einfuhren aus der VR China war jedoch gering und entsprach nur einem Marktanteil von 0,76 % im Unionsmarkt. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass eine anhand dieser Mengen ermittelte Dumpingspanne zwar ein Anhaltspunkt ist, aber keine ausreichende Grundlage für die Feststellung eines Anhaltens des Dumpings lieferte; somit untersuchte die Kommission auch die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings.

### 3.10. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

- (199) Die Kommission untersuchte nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, wie wahrscheinlich ein erneutes Auftreten des Dumpings im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wäre.
- (200) Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren untersucht:
- a) die möglichen Dumpingspannen auf dem Unionsmarkt, sollten die Maßnahmen außer Kraft treten,
  - b) die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China,
  - c) die Attraktivität des Unionsmarktes.

#### 3.10.1. Mögliche Dumpingspannen auf dem Unionsmarkt im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen

- (201) Da die chinesischen Hersteller nicht mitarbeiteten, ermittelte die Kommission das wahrscheinliche Preisniveau für Ausfuhren in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.
- (202) Die Kommission analysierte die Ausführpreise Chinas für OMF in Bezug auf seine drei wichtigsten Ausfuhrmärkte laut GTA. Diese Ausfuhren zusammengenommen machten rund 50 % der Menge der chinesischen Ausfuhrverkäufe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung aus. Bei den betreffenden Ausfuhrmärkten handelte es sich um Indien, Russland und die Türkei. Anschließend verglich die Kommission diese Ausführpreise mit den ermittelten Normalwerten (siehe Abschnitt 3.7).
- (203) Der Vergleich ergab, dass der von der Kommission ermittelte Normalwert mindestens anderthalbmal höher war als die durchschnittlichen Preise der Ausfuhren aus der VR China in jeden dieser drei Märkte, wie sie im GTA angegeben waren.
- (204) Aus den Unterlagen ging nicht hervor, dass sich im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen die Preise für Ausfuhren in die Union davon unterscheiden würden.
- (205) Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die Ausfuhren aus der VR China in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich zu gedumpten Preisen erfolgen würden.

#### 3.10.2. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (206) Da die chinesischen Hersteller/ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten und in Ermangelung anderer verfügbarer Informationen über die Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China, stützte sich die Kommission bei der Bewertung der Kapazitätsreserven in China auf die im Überprüfungsantrag vorgelegten Beweise und die Stellungnahme des Antragstellers.

- (207) Dem Antrag und der Stellungnahme zufolge verfügen die chinesischen OMF-Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven. Im Jahr 2021 beliefen sich die geschätzten OMF-Produktionskapazitäten in China auf etwa 2,8 Mrd. Quadratmeter, während der inländische OMF-Verbrauch auf lediglich etwa 1,2 Mrd. Quadratmeter geschätzt wurde. Bei Ausfuhren von 1,5 Mrd. Quadratmetern verfügten die chinesischen Hersteller über Kapazitätsreserven von rund 450 Mio. Quadratmetern. <sup>(88)</sup> Diese Zahl entspricht fast der Hälfte der Größe des Unionsmarktes.

### 3.10.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (208) Aus dem Antrag geht hervor, dass der chinesische Ausfuhrmarkt derzeit von kleinen Lieferungen auf Märkte mit niedrigen Absatzzahlen abhängig ist; diese sind kostspielig und erfordern hohe Organisations-, Logistik- und Versandkosten.
- (209) Daher wäre es für die chinesischen ausführenden Hersteller wesentlich attraktiver, sich stattdessen auf Ausfuhren in großen Mengen auf den europäischen Markt zu konzentrieren; diese Strategie hatten sie bis zur Einführung vorläufiger Maßnahmen verfolgt. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Union zu Chinas größtem Ausfuhrmarkt entwickelt.
- (210) Darüber hinaus verglich die Kommission die Preise für Ausfuhren der VR China in ihre wichtigsten Ausfuhrmärkte [siehe Erwägungsgründe 202 bis 203] mit dem Durchschnittspreis auf dem Unionsmarkt. Die Preise für diese Ausfuhrmärkte lagen bis zu 21 % unter den Preisen auf dem Unionsmarkt. Dieser Vergleich zeigt deutlich, dass die Preise für Ausfuhren auf den Unionsmarkt höher sind als bei anderen Ausfuhrmärkten. Die Union ist daher nach wie vor ein attraktiver Markt für chinesische ausführende Hersteller, und der Preisanreiz für die Wiederaufnahme großer Ausfuhren ist erheblich.
- (211) Die Kommission stellte ferner fest, dass seit der Einführung der Maßnahmen regelmäßig eine Umgehung durch China über andere Länder festgestellt wurde, was belegt, dass die chinesischen ausführenden Hersteller den Unionsmarkt ohne Entrichtung von Zöllen beliefern wollen.

### 3.10.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

- (212) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings sehr wahrscheinlich wäre. Insbesondere die Höhe des in der VR China ermittelten Normalwerts im Vergleich zur Höhe der Preise der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte und den Unionsmarkt, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Verfügbarkeit beträchtlicher Produktionskapazitäten in der VR China deuten alle darauf hin, dass im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings sehr wahrscheinlich wäre.

## 4. SCHÄDIGUNG

### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (213) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von 18 Herstellern in der Union hergestellt. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (214) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde auf rund 918,7 Mio. m<sup>2</sup> beziffert. Die Kommission ermittelte die Zahl anhand der Fragebogenantworten der drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und der vom Antragsteller übermittelten Fragebogenantwort zu den Makroindikatoren.
- (215) Wie in Erwägungsgrund 18 dargelegt, wurde bei der Ermittlung eines möglichen Anhaltens oder erneuten Auftretens der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet. Auf die drei in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unionshersteller entfielen 72 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

<sup>(88)</sup> Dies ist ein Anstieg gegenüber den Feststellungen der letzten Auslaufüberprüfung, in der bestätigt wurde, dass die chinesischen OMF-Hersteller über freie Kapazitäten von rund 406 Mio. Quadratmetern verfügten.

**4.2. Unionsverbrauch**

(216) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage a) der Daten des Antragstellers über die Verkäufe der gleichartigen Ware durch den Wirtschaftszweig der Union, die teilweise mit den von den Unionsherstellern in der Stichprobe gemeldeten Verkaufsmengen abgeglichen wurden, sowie b) der von Eurostat und dem Überwachungssystem ausgewiesenen Einfuhren der überprüften Ware aus allen Drittländern. <sup>(89)</sup>

(217) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

**Unionsverbrauch (in m<sup>2</sup>)**

	2019	2020	2021	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	843 708 606	865 438 401	1 013 312 192	957 318 764
Index (2019 = 100)	100	103	120	113

Quelle: Eurostat, Überwachungssystem, Antragsteller, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(218) Aus der Überprüfung ging hervor, dass der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 13 % gestiegen ist. Sein Rückgang in der Zeit zwischen dem Rekordjahr 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung war auf einen Rückgang der Einfuhren sowohl aus der VR China als auch aus Drittländern zurückzuführen.

**4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

(219) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage von Statistiken von Eurostat und aus dem Überwachungssystem, wie in Erwägungsgrund 216 eingehend erläutert. Ihr Marktanteil wurde, wie in Tabelle 2 dargestellt, durch den Vergleich der Einfuhren mit dem Unionsverbrauch festgestellt.

(220) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

**Einfuhrmenge und Marktanteil**

	2019	2020	2021	UZÜ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in m <sup>2</sup> )	9 413 576	11 108 317	9 794 287	7 261 812
Index (2019 = 100)	100	118	104	77
Marktanteil der Einfuhren aus der VR China (in %)	1,12	1,28	0,97	0,76
Index (2019 = 100)	100	115	87	68

Quelle: Eurostat, Überwachungssystem.

<sup>(89)</sup> Elektronisches System für die Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr von Waren [Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union und Artikel 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1 bzw. ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)].

- (221) Die Menge der Einfuhren aus der VR China war im gesamten Bezugszeitraum gering. Der chinesische Marktanteil lag in den Jahren 2019-2021 bei rund 1 % und fiel im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 0,76 %.

#### 4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (222) Die Kommission ermittelte die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage von Statistiken von Eurostat und aus dem Überwachungssystem.
- (223) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

#### Einfuhrpreise (in EUR/m<sup>2</sup>)

	2019	2020	2021	UZÜ
China	0,18	0,16	0,24	0,34
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	89	133	189

Quelle: Eurostat, Überwachungssystem.

- (224) Die Preise aus dem betroffenen Land haben sich im Bezugszeitraum fast verdoppelt. Diese Entwicklungen müssen jedoch vor dem Hintergrund der geringen Einfuhrmengen betrachtet werden, insbesondere im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, als die Einfuhren einen Marktanteil von 0,76 % ausmachten.

#### 4.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China

- (225) Die Kommission ermittelte die Mengen und Preise der Einfuhren aus Drittländern nach derselben Methode wie für die VR China (siehe Abschnitt 4.3).
- (226) Die Menge der Einfuhren aus Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

#### Einfuhren aus Drittländern

Land		2019	2020	2021	UZÜ
Serbien	Einfuhrmenge (in m <sup>2</sup> )	57 464 814	82 916 688	103 427 374	57 862 648
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	144	180	101
	Marktanteil (in %)	6,81	9,58	10,21	6,04
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	141	150	89
	Durchschnittspreis (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,27	0,25	0,30	0,33
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	93	111	122
Republik Moldau	Einfuhrmenge (in m <sup>2</sup> )	25 112 047	23 799 781	36 958 795	35 010 746
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	95	147	139
	Marktanteil (in %)	2,98	2,75	3,65	3,66
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	92	123	123
	Durchschnittspreis (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,26	0,26	0,28	0,33

Land		2019	2020	2021	UZÜ
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	100	108	127	
Nordmazedonien	Einfuhrmenge (in m <sup>2</sup> )	15 329 645	25 493 336	30 786 136	20 687 170
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	166	201	135
	Marktanteil (in %)	1,82	2,95	3,04	2,16
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	162	167	119
	Durchschnittspreis (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,31	0,27	0,32	0,37
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	87	103	119
Andere Drittländer	Einfuhrmenge (in m <sup>2</sup> )	23 007 130	15 855 373	27 770 221	26 461 114
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	69	121	115
	Marktanteil (in %)	2,73	1,83	2,74	2,76
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	67	101	101
	Durchschnittspreis (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,53	0,58	0,76	0,65
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	109	143	123
Gesamteinfuhren ohne VR China	Einfuhrmenge (in m <sup>2</sup> )	120 913 636	148 065 178	198 942 526	140 021 678
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	122	165	116
	Marktanteil (in %)	14,33	17,11	19,63	14,63
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	119	137	102
	Durchschnittspreis (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,32	0,29	0,36	0,39
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	91	113	122

Quelle: Eurostat, Überwachungssystem.

- (227) Unter den Einfuhren aus den Drittländern waren die Einfuhren aus Serbien, der Republik Moldau und Nordmazedonien die wichtigsten. Diese drei Länder sowie andere Drittländer erhöhten ihre Einfuhrmengen und -anteile auf dem Unionsmarkt in den Jahren 2019-2021 stetig. Nach dem Rekordjahr 2021 gingen ihre Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung jedoch zurück, und der Marktanteil der Drittländer erreichte fast wieder das Niveau des Jahres 2019.

#### 4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

##### 4.5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (228) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindikatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (229) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren anhand der Daten und Informationen in der Fragebogenantwort des Antragstellers, die ordnungsgemäß mit den Angaben im Antrag und den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.

- (230) Die makroökonomischen Indikatoren sind folgende: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (231) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

#### 4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

##### 4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (232) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2019	2020	2021	UZÜ
Produktionsmenge (in m <sup>2</sup> )	830 158 312	795 330 105	871 470 775	918 703 469
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	96	105	111
Produktionskapazität (in m <sup>2</sup> )	996 336 815	997 527 699	1 016 796 092	1 036 403 129
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	100	102	104
Kapazitätsauslastung (in %)	83	80	86	89
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	96	103	106

Quelle: Antragsteller, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (233) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum um 11 %. Sie folgte der allgemeinen Entwicklung des Unionsverbrauchs, wenngleich im Jahr 2020 leichte negative Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs zu beobachten waren, während im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine deutliche Erholung eintrat.
- (234) Die Produktionskapazität nahm im Bezugszeitraum ebenfalls um 4 % zu.
- (235) Da das Produktionswachstum stärker zunahm als der Anstieg der Produktionskapazität, stieg die Kapazitätsauslastung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 89 %.

##### 4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (236) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

#### Verkaufsmenge und Marktanteil

	2019	2020	2021	UZÜ
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt — unabhängige Abnehmer (m <sup>2</sup> )	713 589 293	706 264 907	804 575 378	810 036 274
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	99	113	114
Marktanteil (in %)	84,6	81,6	79,4	84,6
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	96	94	100

Quelle: Eurostat, Antragsteller, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(237) Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union stiegen im Bezugszeitraum um 14 % und lagen damit auf einem ähnlichen Niveau wie der in Tabelle 2 dargestellte Anstieg des Verbrauchs um 13 %. Daher hielt der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil von fast 85 % auf dem wachsenden Markt.

4.5.2.3. Wachstum

(238) Im Bezugszeitraum nahm der Unionsverbrauch um 13 % zu, während die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer in der Union um 14 % anstiegen. Folglich ist der Wirtschaftszweig der Union in absoluten Zahlen gewachsen und blieb hinsichtlich seines Marktanteils stabil. Das Absatzwachstum ging auch mit einem Anstieg der Produktion, der Produktionskapazität und der Investitionen einher.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(239) Die Beschäftigungszahlen und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

**Beschäftigung und Produktivität**

	2019	2020	2021	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	2 277	2 293	2 371	2 409
Index (2019 = 100)	100	101	104	106
Arbeitsproduktivität (in m <sup>2</sup> /Beschäftigten)	364 653	346 891	367 511	381 401
Index (2019 = 100)	100	95	101	105

Quelle: Antragsteller, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(240) Im gesamten Bezugszeitraum stieg die Zahl der Beschäftigten leicht an. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung beschäftigte der Wirtschaftszweig der Union mehr als 2 400 Personen; im Vergleich dazu waren es im Jahr 2019 2 277 Personen. Die Produktivität je Beschäftigten stieg im Bezugszeitraum um 5 %. Im Jahr 2020 wurde aufgrund des Rückgangs bei der Produktion im Zusammenhang mit COVID-19 vorübergehend eine rückläufige Produktivität festgestellt.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(241) Wie in Erwägungsgrund 198 dargelegt, bot die geringe Menge der Einfuhren aus der VR China keine ausreichende Grundlage für eine Untersuchung des Anhaltens des Dumpings. Die Untersuchung konzentrierte sich daher auf die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen.

(242) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wiesen die meisten Schadensindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union eine günstige Entwicklung auf. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich der Wirtschaftszweig der Union von früherem Dumping erholt hat.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(243) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

**Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union**

	2019	2020	2021	UZÜ
Gewogener durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,34	0,34	0,35	0,39

	2019	2020	2021	UZÜ
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	100	103	115
Herstellstückkosten (in EUR/m <sup>2</sup> )	0,30	0,28	0,29	0,34
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	93	97	113

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (244) Die Verkaufsstückpreise blieben in den Jahren 2019-2021 stabil und stiegen dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung vor allem im ersten Halbjahr 2022 um 15 %. Dieser Preisanstieg spiegelte in gewisser Weise den Anstieg der Herstellkosten im Bezugszeitraum wider.

#### 4.5.3.2. Arbeitskosten

- (245) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

#### Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2019	2020	2021	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	21 170	20 717	22 242	23 286
<i>Index</i>	100	98	105	110

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (246) Zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller um 10 %.

#### 4.5.3.3. Lagerbestände

- (247) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

#### Lagerbestände

	2019	2020	2021	UZÜ
Schlussbestände (in m <sup>2</sup> )	73 236 531	67 655 734	39 610 546	41 699 457
<i>Index</i>	100	92	54	57
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	12	12	6	6
<i>Index</i>	100	100	50	50

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (248) Da im zweiten Teil des Bezugszeitraums der Anstieg der Verkaufsmengen stärker zunahm als der Anstieg der Produktionsmengen, gingen die Schlussbestände sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Produktionsmenge erheblich zurück.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (249) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

	2019	2020	2021	UZÜ
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	14	21	21	14
<i>Index</i>	100	150	150	100
Cashflow (in EUR)	29 828 733	49 755 437	61 438 545	40 959 049
<i>Index</i>	100	167	206	137
Investitionen (in EUR)	7 955 638	7 703 226	14 849 596	18 852 344
<i>Index</i>	100	97	187	237
Kapitalrendite (in %)	11	17	19	13
<i>Index</i>	100	155	173	118

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (250) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Während des gesamten Bezugszeitraums blieb der Wirtschaftszweig der Union rentabel, Tendenz steigend in den Jahren 2019-2021. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ging die Rentabilität vor allem aufgrund des Anstiegs der Energiekosten im ersten Halbjahr 2022 zurück, doch die Gesamtrentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller betrug nach wie vor 14 %.
- (251) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Insgesamt wies der Cashflow im gesamten Bezugszeitraum absolut gesehen ein hohes Niveau auf.
- (252) Die Unionshersteller setzten ihre Investitionen während des gesamten Bezugszeitraums fort. Sie erreichten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ihren Höchststand.
- (253) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Sie entwickelte sich während des Bezugszeitraums positiv. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war die Gesamtkapitalrendite der Unionshersteller um zwei Prozentpunkte höher als im Jahr 2019.
- (254) Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller berichtete über Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.

**4.6. Schlussfolgerungen zur Schädigung**

- (255) Die Einfuhrmenge aus dem betroffenen Land war im Bezugszeitraum unerheblich.
- (256) Im Bezugszeitraum steigerte der Wirtschaftszweig der Union seine Produktion, seine Produktionskapazität und seine Verkaufsmengen sowie seine prozentuale Auslastung, seine Beschäftigung und seine Produktivität. Außerdem behielt er einen hohen Marktanteil von 85 % bei einem allgemeinen Verbrauchsanstieg.

- (257) In Bezug auf die Finanzindikatoren erwirtschaftete der Wirtschaftszweig der Union trotz eines Anstiegs der Herstellkosten in allen Jahren des Bezugszeitraums weiterhin Gewinne. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ging seine Rentabilität im Vergleich zu den Jahren 2020-2021 zurück, lag aber immer noch bei 14 %. Darüber hinaus blieb der Cashflow im gesamten Bezugszeitraum positiv, der Wirtschaftszweig der Union konnte seine Investitionen im selben Zeitraum mehr als verdoppeln und eine gute Rendite erzielen.
- (258) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

#### 5. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (259) In Erwägungsgrund 258 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher hat die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung analysiert, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der ursprünglich durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung wahrscheinlich ist.
- (260) In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die Produktionskapazitäten in der VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Auswirkungen der potenziellen Einfuhrmengen und Einfuhrpreise auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen.

##### 5.1. Kapazitätsreserven in China

- (261) Wie bereits in Erwägungsgrund 207 dargelegt, haben die chinesischen OMF-Hersteller immer noch hohe Kapazitätsreserven für mögliche Ausfuhren in die Union, sollte ihnen der Unionsmarkt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen offenstehen.

##### 5.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (262) Für die chinesischen ausführenden Hersteller sind die Preise auf dem Unionsmarkt relativ hoch, was den Unionsmarkt für sie attraktiv macht. Die chinesischen CIF-Preise für ihre wichtigsten Ausfuhrmärkte (Türkei, Indien und Russland) lagen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwischen 3 % und 21 % unter dem durchschnittlichen Preis des Wirtschaftszweigs der Union.
- (263) Darüber hinaus ist der Unionsmarkt auch aufgrund seiner Größe attraktiv und dürfte mit der Entwicklung von Verbundsystemen für die Außenwärmedämmung (External Thermal Insulation Composite Systems — ETICS), einem wachsenden nachgelagerten Markt für OMF, noch weiter an Größe gewinnen.

##### 5.3. Auswirkungen der potenziellen Einfuhrmenge und der Einfuhrpreise auf den Wirtschaftszweig der Union

- (264) Die Kommission analysierte auch das wahrscheinliche Preisniveau, zu dem die chinesischen ausführenden Hersteller Ausfuhren in die Union tätigen würden.
- (265) Der Vergleich der chinesischen Ausführpreise auf CIF-Stufe, berichtigt durch Hinzurechnung des vertragsmäßigen Zollsatzes und der nach der Einfuhr anfallenden Kosten, mit den Verkaufspreisen ab Werk der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ergab für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Preisunterbietungsspanne von 5 %.
- (266) Die Differenz zwischen den chinesischen CIF-Preisen und den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union war vor dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung im gesamten Bezugszeitraum außerdem noch größer. Die Lage im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war außergewöhnlich: Der Anstieg der Preise auf CIF-Stufe und der Anlandepreise spiegelt in erster Linie einen Anstieg der Frachtkosten wider — auf FOB-Stufe blieben die chinesischen Ausführpreise stabil. Die Containerpreise für Versandwege von China in die Union sind seit dem zweiten Halbjahr 2021 und bis zum ersten Halbjahr 2022 infolge der als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen der Regierungen erheblich gestiegen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 (gleich nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung) gingen die Versandkosten auf das Niveau von 2019 zurück, und die Preise des Wirtschaftszweigs der Union wurden von den chinesischen Anlandepreisen für Ausfuhren wieder stärker unterboten.
- (267) Die Preiserhöhungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren daher nicht auf eine strukturelle Änderung der aggressiven Preispolitik der chinesischen Hersteller und unlautere Handelspraktiken zurückzuführen — die chinesischen OMF-Preise sind im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt weiterhin niedrig.

- (268) Die vorstehende Preisunterbietungsberechnung basiert auf geringen Einfuhrmengen. Die Schlussfolgerung in Bezug auf das niedrige Niveau der chinesischen Ausführpreise wird jedoch durch die Feststellungen zu den Ausführungen der VR China in ihre wichtigsten Drittlandsmärkte gestützt. Wie in Erwägungsgrund 262 dargelegt, sind die Preise der chinesischen Ausführungen auf diese Märkte niedriger als die Preise der Unionshersteller. Die letztgenannten Berechnungen basieren auf Mengen in Höhe von 23 % des Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (269) Bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen werden die Auswirkungen zunehmender Niedrigpreisausfuhren aus der VR China in die Union sicherlich zu einem Verlust des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union oder zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Union führen, sollte der Wirtschaftszweig der Union durch einen Versuch, mit den Preisen zu konkurrieren, dagegen ankämpfen.

#### 5.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (270) Die beträchtlichen Kapazitäten in China, die Attraktivität des Unionsmarktes und das Niveau der chinesischen Preise für die Union und Drittmarkte deuten darauf hin, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erhebliche Mengen chinesischer Ausführungen auf den Unionsmarkt gelenkt würden, wobei die Preise deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union liegen würden.
- (271) Dadurch würde der Wirtschaftszweig der Union rasch Marktanteile verlieren und müsste seine Verkaufspreise zulasten seiner Rentabilität und Tragfähigkeit erheblich senken.
- (272) Angesichts des derzeitigen internationalen und europäischen wirtschaftlichen Umfelds (Energiekrise, Krieg, steigende Kosten usw.) kann der Unionsmarkt daher keine zusätzlichen Mengen gedumpter Niedrigpreisausfuhren von OMF aus der VR China aufnehmen. Bei einer Aufhebung der Maßnahmen wäre es möglich, dass die Einfuhren von OMF aus der VR China die Unionshersteller erneut schädigen und sie in kürzester Zeit dazu bringen, ihre Tätigkeit einzustellen zu müssen.
- (273) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen führen würde und dass folglich eine erneute bedeutende Schädigung wahrscheinlich wäre.

## 6. UNIONSINTERESSE

- (274) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.
- (275) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (276) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

### 6.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (277) Wie in Erwägungsgrund 258 festgestellt, leidet der Wirtschaftszweig der Union nicht mehr unter einer bedeutenden Schädigung. Der Wirtschaftszweig der Union wäre jedoch, wie aus der Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 273 hervorgeht, nicht in der Lage, den mit einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich einhergehenden erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren in den Unionsmarkt zu Preisen, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterbieten, zu bewältigen. Die Aufhebung der Maßnahmen würde daher die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Wirtschaftszweigs infrage stellen. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen liegt daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

### 6.2. Interesse der unabhängigen Einführer und der Verwender

- (278) Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Verwender wurden von der Einleitung der Überprüfung in Kenntnis gesetzt.
- (279) Kein Einführer der betroffenen Ware <sup>(90)</sup> oder Verwender in der Union arbeitete an der Auslaufüberprüfung mit oder übermittelte Daten oder Stellungnahmen. Somit gab es keinen Hinweis darauf, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Einführer und Verwender hätte, die die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würden; auch brachte die Untersuchung der Kommission nichts Gegenteiliges hervor.

<sup>(90)</sup> Die Kommission erhielt vom Einführer von OMF aus Indien eine Antwort auf den Fragebogen (Grunddaten der Einfuhren). Das Unternehmen übermittelte keine weiteren Stellungnahmen.

- (280) Somit ergab sich kein Hinweis, dass die negativen Auswirkungen auf die Verwender und/oder Einführer bei einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen schwerer wögen als die positiven Auswirkungen der Maßnahmen.
- (281) Es gab daher weder Hinweise darauf, dass die negativen Auswirkungen auf die Einführer bei einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen schwerer wögen als die positiven Auswirkungen der Maßnahmen, noch wurde dies von der Kommission in ihrer Untersuchung festgestellt.

### 6.3. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (282) Die Union ist ein wichtiger und attraktiver Markt für OMF. Die Umweltpolitik der Union trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach OMF bei Systemen der Außenwärmedämmung steigt. Die Produktionskapazität der Union beträgt eine Milliarde Quadratmeter, wobei die derzeitige Produktion bei einer Nachfrage von 957 Mio. Quadratmetern bei über 900 Mio. Quadratmetern liegt. Das bedeutet, dass die Unionshersteller den Binnenmarkt nahezu vollständig beliefern können, und dass vor allem noch Potenzial für einen Kapazitätsausbau besteht.
- (283) Darüber hinaus nimmt der interne Wettbewerb auf dem Unionsmarkt zu. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen stieg die Zahl der Unionshersteller von OMF von sechs auf vierzehn Unternehmen an.
- (284) Der OMF-Industrie der Union kommt bei der Entwicklung neuer Anwendungen und der Verbesserung von Technologien, um die Leistung von Dämmstoffen zu erhöhen, eine wichtige Rolle zu, und das Fortbestehen einer gesunden OMF-Industrie in der Union ist zweifellos von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Klimaziele der EU.
- (285) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe hinsichtlich des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von OMF mit Ursprung in der VR China sprechen.

## 7. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (286) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zum erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, aufrechterhalten werden.
- (287) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (288) Auch wenn die Vorlage dieser Handelsrechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Handelsrechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

- (289) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen erheblich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (290) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für ‚alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China‘ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (291) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten <sup>(91)</sup>. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Umfirmierung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (292) Ein Ausführer oder Hersteller, der die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausführte, kann bei der Kommission beantragen, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller sollte nachweisen, dass i) er die betroffene Ware in dem Zeitraum, der zur Festsetzung des für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das dies getan hat, und daher den Antidumpingzöllen unterliegt und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr in erheblichen Mengen eingegangen ist.
- (293) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (294) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(92)</sup> wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (295) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00 und ex 7019 69 90 (TARIC-Codes 7019 63 00 19, 7019 64 00 19, 7019 65 00 18, 7019 66 00 18 und 7019 69 90 19) eingereicht werden und ihren Ursprung in der VR China haben.

<sup>(91)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

<sup>(92)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den CIF-Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Yuyao Mingda Fiberglass Co., Ltd	62,9	B006
Grand Composite Co., Ltd und sein verbundenes Unternehmen Ningbo Grand Fiberglass Co., Ltd	48,4	B007
Yuyao Feitian Fiberglass Co., Ltd	60,7	B122
Im Anhang aufgeführte Unternehmen	57,7	B008
Alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	62,9	B999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [überprüfte Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] [(TARIC-Zusatzcode)] in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Der in Absatz 2 genannte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ausgeweitet auf

— die Einfuhren der gleichen, aus Indien und Indonesien versandten offenmaschigen Gewebe, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 7019 63 00 14, 7019 63 00 15, 7019 64 00 14, 7019 64 00 15, 7019 65 00 14, 7019 65 00 15, 7019 66 00 14, 7019 66 00 15, 7019 69 90 14 und 7019 69 90 15),

— ausgenommen hiervon sind die von folgenden Unternehmen hergestellten Gewebe:

— Montex Glass Fibre Industries Pvt. Ltd (TARIC-Zusatzcode B942),

— Pyrotek India Pvt. Ltd (TARIC-Zusatzcode C051),

— SPG Glass Fibre Pvt. Ltd (TARIC-Zusatzcode C205) und

— Urja Products Private Limited (TARIC-Zusatzcode C861),

— die Einfuhren der gleichen, aus Malaysia versandten offenmaschigen Gewebe, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 7019 63 00 11, 7019 64 00 11, 7019 65 00 11, 7019 66 00 11 und 7019 69 90 11),

— die Einfuhren der gleichen, aus Taiwan und Thailand versandten offenmaschigen Gewebe, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 7019 63 00 12, 7019 63 00 13, 7019 64 00 12, 7019 64 00 13, 7019 65 00 12, 7019 65 00 13, 7019 66 00 12, 7019 66 00 13, 7019 69 90 12 und 7019 69 90 13).

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(6) Legt ein neuer ausführender Hersteller in der Volksrepublik China der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass er

1. die in Absatz 1 beschriebene Ware im Zeitraum vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) nicht in die Union ausgeführt hat,

2. mit keinem Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt,

3. nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung entweder die betroffene Ware tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Union eingegangen ist,

so kann die Kommission den Anhang dahin gehend ändern, dass der neue ausführende Hersteller in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen wird, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und für die daher der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 57,7 % gilt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

—

## ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China:

Name	TARIC-Zusatzcode
Jiangxi Dahua Fiberglass Group Co., Ltd	B008
Lanxi Jialu Fiberglass Net Industry Co., Ltd	B008
Cixi Oulong Fiberglass Co., Ltd	B008
Jiangsu Tianyu Fibre Co., Ltd	B008
Jia Xin Jinwei Fiber Glass Products Co., Ltd	B008
Jiangsu Jiuding New Material Co., Ltd	B008
Changshu Jiangnan Glass Fiber Co., Ltd	B008
Shandong Shenghao Fiber Glass Co., Ltd	B008
Yuyao Yuanda Fiberglass Mesh Co., Ltd	B008
Ningbo Kingsun Imp & Exp Co., Ltd	B008
Ningbo Integrated Plasticizing Co., Ltd	B008
Nankang Luobian Glass Fibre Co., Ltd	B008
Changshu Dongyu Insulated Compound Materials Co., Ltd.	B008



2024/392

24.1.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/392 DES RATES**

**vom 15. November 2023**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union in Bezug auf die Annahme der Protokolle I und II sowie deren Annex 47 zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates <sup>(2)</sup> geschlossen und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Abkommens nimmt der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) das Protokoll I über Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt, und das Protokoll II über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt (im Folgenden „Protokolle I und II“), an.
- (3) Gemäß Artikel 714 Absatz 11 des Abkommens kann Anhang 47 „Umsetzung der finanziellen Bedingungen“ (im Folgenden „Anhang 47“) durch den Sonderausschuss geändert werden.
- (4) Die Protokolle I und II sowie Anhang 47 sind Bestandteil des Abkommens.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme der Protokolle I und II und die Änderung von Anhang 47 festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss zu vertreten ist, ist in dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Sonderausschusses festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2023.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. NAVARRO RÍOS

---

**BESCHLUSS NR. 1/2023 DES MIT ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE S DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION**

vom ...

**zur Annahme der Protokolle I und II und zur Änderung von Anhang 47 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit**

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union befugt, das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“), und das Protokoll II „Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“), anzunehmen.
- (2) Die Protokolle I und II gelten ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021-2027. Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nahmen nicht von Anfang an an den darin genannten Programmen und Tätigkeiten teil. Aufgrund dieser Umstände sollte das Protokoll I spezifische Modalitäten in Form eines zusätzlichen Mechanismus enthalten, um der Situation Rechnung zu tragen, in der die Beträge der ursprünglichen rechtlichen Verpflichtungen (wettbewerbliche Finanzhilfen), die mit dem Vereinigten Königreich oder Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs für ein bestimmtes Haushaltsjahr eingegangen wurden, erheblich niedriger wären als der entsprechende operative Beitrag, den das Vereinigte Königreich für dasselbe Jahr im Einklang mit den geltenden Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens an das Programm „Horizont Europa“ gezahlt hat. Übersteigt diese Differenz in absoluten Zahlen 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das betreffende Haushaltsjahr, sollte nach dem Mechanismus der vom Vereinigten Königreich für das zweite auf dieses Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu zahlende operative Beitrag um die Differenz zwischen dem absoluten Betrag, der nach der in Artikel 716 Absatz 2 genannten Methode für dieses Haushaltsjahr berechnet wird, und dem Betrag, der 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für dasselbe Jahr entspricht, gekürzt werden. Der Mechanismus sollte die Leistungsüberprüfung nach Artikel 721 des Handels- und Kooperationsabkommens unberührt lassen. Um eine doppelte Anpassung zu vermeiden, ist der Betrag der im Rahmen des Zusatzmechanismus vorgenommenen Anpassungen bei der Anwendung von Artikel 721 Absatz 3 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zu berücksichtigen.
- (3) Gemäß Artikel 714 Absatz 11 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union befugt, Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens zu ändern.
- (4) Die Basisrechtsakte der Unionsprogramme, auf die in der im Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates<sup>(2)</sup> genannten gemeinsamen Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Diensten im Rahmen solcher Programme verwiesen wird und die im Namen der Union durch den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates<sup>(3)</sup> genehmigt wurden, sind nun angenommen worden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 2).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Protokolle I und II werden hiermit angenommen.

*Artikel 2*

Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4, 6 und 7 werden gestrichen.
- b) Absatz 5 wird durch Folgendes ersetzt:

„(4) Der Mittelabruf für ein bestimmtes Jahr wird ermittelt, indem der in Anwendung von Artikel 714 dieses Abkommens berechnete jährliche Betrag, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 714 Absatz 8, Artikel 716 oder Artikel 717 dieses Abkommens, durch die Anzahl der Mittelabrufe nach Absatz 2 dieses Anhangs im betreffenden Jahr geteilt wird.“

- c) Die Absätze 8 und 9 werden als Absätze 5 und 6 neu nummeriert.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2024.

Geschehen zu ...

*Für den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen  
der Union*

*Die Ko-Vorsitzenden*

\_\_\_\_\_

## ANHANG

**Protokoll I Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt**

## Artikel 1

**Umfang der Teilnahme des Vereinigten Königreichs**

- (1) Das Vereinigte Königreich nimmt ab dem 1. Januar 2024 an den mittels der folgenden Basisrechtsakte eingerichteten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teil und trägt zu diesen bei:
- a) Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU <sup>(1)</sup> in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung genannte Komponente („Copernicus“) betreffen;
  - b) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 <sup>(2)</sup> in Bezug auf Regeln, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannte Komponenten betreffen, und
  - c) Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU <sup>(3)</sup>.
- (2) Dieses Protokoll gilt nicht für Vergabeverfahren zur Ausführung von Mittelbindungen für 2021, 2022 und 2023.

## Artikel 2

**Dauer der Teilnahme des Vereinigten Königreichs**

- (1) Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon beginnt am 1. Januar 2024 und währt für die restliche Dauer ihrer Laufzeit oder bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- (2) Das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs sind während des Zeitraums nach Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf Vergabeverfahren der Union, in deren Rahmen Haushaltsmittel für in Artikel 1 dieses Protokolls genannte Programme und Tätigkeiten der Union oder Teile davon ausgeführt werden, nach Maßgabe des Artikels 711 teilnahmeberechtigt. Das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs kommen nicht für eine Unionsfinanzierung im Rahmen von Vergabeverfahren der Union in Betracht, mit denen Mittelbindungen für 2021, 2022 und 2023 ausgeführt werden, unbeschadet der geltenden Förderfähigkeitsregeln für Rechtsträger aus nicht assoziierten Ländern, die im Basisrechtsakt festgelegt sind, oder anderer Vorschriften für die Durchführung des Programms oder der Tätigkeit der Union.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 1671 vom 12.5.2021, S. 1).

*Artikel 3***Besondere Bedingungen für die Teilnahme an Copernicus**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens und insbesondere des Artikels 711 nimmt das Vereinigte Königreich an Copernicus teil und nimmt die Copernicus-Dienste und -Produkte in gleicher Weise in Anspruch wie andere Teilnehmerstaaten.
- (2) Das Vereinigte Königreich verfügt über uneingeschränkten Zugang zum Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienst und notifiziert der Europäischen Kommission die nationale Kontaktstelle, die als Befugter Nutzer des Copernicus-Managementdienstes fungieren wird.
- (3) Soweit die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien für die betreffenden Politikbereiche vereinbart wird, hat das Vereinigte Königreich als befugter Nutzer Zugang zu den Komponenten des Copernicus-Sicherheitsdienstes. Die Modalitäten der Aktivierung und Nutzung sind Gegenstand besonderer Vereinbarungen. Detaillierte Regeln für den Zugang zu diesen Diensten, unter anderem in Bezug auf die Durchführung von Artikel 718 Absatz 4, Artikel 719 Absatz 4 und Artikel 720 Absatz 5, werden in den jeweiligen Vereinbarungen festgelegt.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach der Festlegung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Copernicus in diesem Protokoll und im Einklang mit den Bestimmungen über den Zugang zu diesen Diensten so bald wie möglich. Sollte sich eine solche Vereinbarung erheblich verzögern oder als unmöglich erweisen, prüft der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union, wie die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Copernicus und seine Finanzierung in Anbetracht dieser Situation angepasst werden können.
- (5) Für die Teilnahme der Vertreter des Vereinigten Königreichs an den Sitzungen des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung gelten die Regeln und Verfahren für die Teilnahme an diesem Gremium unter Berücksichtigung des Drittlandstatus des Vereinigten Königreichs.

*Artikel 4***Besondere Bedingungen für die Teilnahme am Programm Horizont Europa**

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 6 nimmt das Vereinigte Königreich als assoziiertes Land an allen Teilen des Programms Horizont Europa gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/695 teil, das mittels des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 eingerichteten Spezifischen Programms sowie eines Finanzbeitrags an das mit der Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (\*) errichtete Europäische Innovations- und Technologieinstitut durchgeführt wird.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens und insbesondere des Artikels 711 können Rechtsträger des Vereinigten Königreichs an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“) und an indirekten Maßnahmen zu Bedingungen teilnehmen, die den für Rechtsträger der Union geltenden Bedingungen gleichwertig sind.
- (3) Ergreift die Union Maßnahmen für die Anwendung der Artikel 185 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, können sich das Vereinigte Königreich und Rechtsträger des Vereinigten Königreichs an den im Rahmen dieser Bestimmungen geschaffenen rechtlichen Strukturen nach Maßgabe der zur Einrichtung dieser Strukturen verabschiedeten Unionsrechtsakte beteiligen.
- (4) Die Verordnung (EU) 2021/819 oder der sie ersetzende Rechtsakt der Union und der Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (†) gelten für die Teilnahme von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an Wissens- und Innovationsgemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 711.

(\*) ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

(†) ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91.

(5) Beteiligen sich Rechtsträger des Vereinigten Königreichs an den Tätigkeiten der JRC, so sind Vertreter des Vereinigten Königreichs berechtigt, als Beobachter ohne Stimmrecht am Verwaltungsrat der JRC teilzunehmen. Vorbehaltlich dieser Bedingung gelten für diese Teilnahme dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten, was bei Punkten, die das Vereinigte Königreich betreffen, auch das Rederecht und den Erhalt von Informationen und Unterlagen einschließt.

(6) Für die Zwecke der Berechnung des operativen Beitrags gemäß Artikel 714 Absatz 5 werden die im endgültig erlassenen Unionshaushalt des betreffenden Jahres zur Finanzierung von Horizont Europa ursprünglich vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen, einschließlich der Unterstützungsausgaben für das Programm, um einen Betrag erhöht, der den externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise <sup>(6)</sup> entspricht.

(7) In Bezug auf die Vertretung des Vereinigten Königreichs im Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation und in seinen Untergruppen sowie auf seine Teilnahme daran gelten dieselben Rechte wie für assoziierte Länder.

(8) Eine etwaige Beteiligung des Vereinigten Königreichs an einem Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (European Research Infrastructure Consortium, im Folgenden „ERIC“) erfolgt im Einklang mit den Rechtsakten zur Gründung dieses ERIC, wobei sowohl seine Teilnahme an Horizont 2020 gemäß den Bedingungen, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls für diese Teilnahme galten, als auch seine Teilnahme an Horizont Europa gemäß diesem Protokoll berücksichtigt werden.

#### Artikel 5

### Modalitäten für die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus auf das Programm Horizont Europa gemäß Artikel 716

(1) Artikel 716 findet auf das Programm Horizont Europa Anwendung.

(2) Dabei gelten folgende Modalitäten:

- a) Für die Zwecke der Berechnung der automatischen Korrektur bezeichnet der Ausdruck „wettbewerbliche Finanzhilfen“ im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährte Finanzhilfen, bei denen die Endbegünstigten zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können, mit Ausnahme der finanziellen Unterstützung Dritter im Sinne des Artikels 204 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union <sup>(7)</sup>.
- b) Wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Koordinator eines Konsortiums unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der in Artikel 716 Absatz 1 genannten ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten ursprünglichen Beträgen, die Mitgliedern eines Konsortiums, bei denen es sich um Rechtsträger des Vereinigten Königreichs handelt, im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung zugewiesen werden.
- c) Alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen werden über die elektronische Datenbank „eCorda“ der Europäischen Kommission bestimmt.
- d) Der Ausdruck „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für die Durchführung eines Programms, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben, Ausgaben für die Programmverwaltung und sonstiger Maßnahmen <sup>(8)</sup>, und
- e) Beträge, die internationalen Organisationen als juristischen Personen zugewiesen werden, gelten – sofern diese Organisationen die Endbegünstigten sind <sup>(9)</sup> – als interventionsunabhängige Kosten.

<sup>(6)</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>(8)</sup> „Sonstige Maßnahmen“ können Preise, Finanzierungsinstrumente, technische/wissenschaftliche Dienstleistungen durch die JRC, Mitgliedschaften (OECD, Eureka, IPEEC, IEA usw.), Übertragungsvereinbarungen sowie Sachverständige (Gutachter, Projektbegleitung) umfassen.

<sup>(9)</sup> Internationalen Organisationen zugewiesene Beträge werden nur dann als interventionsunabhängige Kosten betrachtet, wenn es sich bei diesen Organisationen um die Endbegünstigten handelt. Dies gilt nicht, wenn die betreffende internationale Organisation als Projektkoordinator agiert (Verteilung der Mittel an andere Koordinatoren).

- (3) Der Mechanismus wird wie folgt angewandt:
- a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+2 auf der Grundlage der in Absatz 2 Buchstabe c genannten eCorda-Daten für das Jahr N und das Jahr N+1 angewandt, nachdem etwaige Anpassungen gemäß Artikel 714 Absatz 8 am Beitrag des Vereinigten Königreichs zu Horizont Europa vorgenommen wurden. Berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, für die diese Daten verfügbar sind.
  - b) Der Betrag der automatischen Korrektur ergibt sich aus der Differenz zwischen
    - i) dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs durch Mittelbindungen zulasten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und
    - ii) dem Betrag des angepassten Beitrags des Vereinigten Königreichs für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen
      - A) dem Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen zulasten der Mittel für Verpflichtungen des Jahres N für dieses Programm und
      - B) dem Gesamtbetrag aller rechtlichen Verpflichtungen zulasten der Mittel für Verpflichtungen des Jahres N, einschließlich Unterstützungsausgaben.

Werden in Fällen, in denen Rechtsträger des Vereinigten Königreichs ausgeschlossen sind, Anpassungen gemäß Artikel 714 Absatz 8 vorgenommen, so werden die entsprechenden Beträge wettbewerblicher Finanzhilfen nicht in die Berechnung einbezogen.

(4) Ist der nach der Methode nach Artikel 716 Absatz 2 berechnete Betrag der Differenz in Bezug auf den operativen Beitrag des Vereinigten Königreichs für das Jahr N negativ und übersteigt er in absoluten Zahlen 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das Jahr N, so wird der künftige operative Beitrag des Vereinigten Königreichs für das Jahr N+ 2 um die Differenz zwischen dem nach der Methode nach Artikel 716 Absatz 2 berechneten absoluten Betrag für das Jahr N und dem Betrag, der 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das Jahr N entspricht, gekürzt.

Nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Zeitraums werden etwaige Kürzungen der künftigen operativen Beiträge gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes auf die operativen Beiträge des Vereinigten Königreichs zu einem Nachfolgeprogramm angewandt, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt.

Wird der operative Beitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr N+ 2 gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 angepasst, wird diese Anpassung bei der Berechnung des jährlichen Betrags für das Jahr N+ 2 gemäß Anhang 47 Absatz 4 berücksichtigt.

#### Artikel 6

### Ausschluss vom Fonds des Europäischen Innovationsrats

(1) Das Vereinigte Königreich und die Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nehmen nicht an dem im Rahmen von Horizont Europa eingerichteten Fonds des Europäischen Innovationsrats (EIC) teil. Der EIC-Fonds ist ein Finanzierungsinstrument im Rahmen des EIC-„Accelerators“ unter Horizont Europa, über das Beteiligungsinvestitionen und andere Formen rückzahlbarer Finanzierungen bereitgestellt werden <sup>(10)</sup>.

(2) Von 2024 bis 2027 wird der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu Horizont Europa jährlich um einen Betrag korrigiert, der sich aus der Multiplikation der veranschlagten Beträge, die den Begünstigten des im Rahmen des Programms eingerichteten EIC-Fonds zugewiesen werden, abzüglich der aus Erstattungen und Rückflüssen stammenden Beträge, mit dem in Artikel 714 Absatz 6 definierten Beitragsschlüssel ergibt.

(3) Wird in einem Jahr N eine Anpassung gemäß Absatz 2 vorgenommen, so wird der Beitrag des Vereinigten Königreichs in den Folgejahren um den Betrag nach oben oder unten korrigiert, der sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen dem veranschlagten Betrag, der Begünstigten des EIC-Fonds zugewiesen wird, gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieses Protokolls und dem Betrag, der Begünstigten des EIC-Fonds im Jahr N zugewiesen wurde, mit dem in Artikel 714 Absatz 6 definierten Beitragsschlüssel ergibt.

<sup>(10)</sup> Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2021/764 und dessen Anhang I Säule III Abschnitt 1 verwaltet der EIC-Fonds nur die „Investitions“-Komponenten der Unterstützung im Rahmen des EIC-„Accelerators“. Rechtsträger des Vereinigten Königreichs dürfen daher nur an Finanzhilfen oder anderen nicht rückzahlbaren Formen der Unterstützung im Rahmen des EIC-„Accelerators“ teilhaben.

*Artikel 7***Gegenseitigkeit**

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Rechtsträger der Union“ jede Art von Rechtsträger, der in der Union wohnhaft oder niedergelassen ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person oder eine andere Art von Rechtsträger handelt.

In Betracht kommende Rechtsträger der Union können im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an Programmen des Vereinigten Königreichs teilnehmen, die den in Artikel 1 Buchstaben b und c dieses Protokolls aufgeführten Programmen gleichwertig sind.

*Artikel 8***Geistiges Eigentum**

In Bezug auf die in Artikel 1 dieses Protokolls aufgeführten Programme und Tätigkeiten haben Rechtsträger des Vereinigten Königreichs, die an den unter dieses Protokoll fallenden Programmen teilnehmen, – vorbehaltlich der Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens und insbesondere des Artikels 711 – im Hinblick auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Informationen und geistigem Eigentum, die bzw. das sich aus einer solchen Teilnahme ergeben/ergibt, Rechte und Pflichten, die jenen der an den betreffenden Programmen und Tätigkeiten teilnehmenden Rechtsträgern der Union gleichwertig sind. Diese Bestimmung gilt nicht für die Ergebnisse von Projekten, die vor dem Anwendungsbeginn dieses Protokolls angelaufen sind.

**Protokoll II über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt***Artikel 1***Umfang des Zugangs**

Das Vereinigte Königreich hat nach Maßgabe der Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens, der Basisrechtsakte und sonstiger Regeln für die Durchführung der einschlägigen Programme und Tätigkeiten der Union Zugang zu folgenden Diensten:

- a) Diensten im Zusammenhang mit der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking, im Folgenden „SST“) im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696.

Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der für Drittländer geltenden Bedingungen im Hinblick auf die drei öffentlich zugänglichen SST-Dienste werden die in Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 541/2014/EU genannten SST-Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 2 des genannten Beschlusses (bzw. allen Rechtsvorschriften, die diesen in unveränderter oder abgeänderter Form ersetzen) für das Vereinigte Königreich sowie für öffentliche und private Raumfahrzeugeigentümer und -betreiber erbracht, die im Vereinigten Königreich oder vom Vereinigten Königreich aus tätig sind.

*Artikel 2***Dauer des Zugangs**

Das Vereinigte Königreich hat zu den in Artikel 1 genannten Diensten während der restlichen Dauer oder bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 Zugang, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

*Artikel 3***Besondere Bedingungen für den Zugang zu SST-Diensten**

Der Zugang des Vereinigten Königreichs zu den in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2021/696 genannten öffentlich zugänglichen SST-Diensten wird auf Antrag und zu den für Drittländer geltenden Bedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 gewährt.

Der Zugang des Vereinigten Königreichs zu SST-Diensten nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/696 unterliegt, sofern verfügbar, den für Drittländer geltenden Bedingungen.

---



2024/394

24.1.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/394 DES RATES**

**vom 16. Januar 2024**

**über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/869**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 98/416/EG des Rates <sup>(1)</sup> ist die Union dem Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) beigetreten. Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Spanien und Zypern sind ebenfalls Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.
- (2) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) erlässt Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Anwendungsbereich der GFCM sicherstellen sollen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.
- (4) Im Einklang mit den Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit den Titeln „EU Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, und „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.
- (5) Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und der Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt die

<sup>(1)</sup> Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.

- (6) In der Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten“ wird hervorgehoben, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union sind. Die Union ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereierorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert die Union die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.
- (7) Gemäß den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz zur Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer, auf der am 30. März 2017 die Ministererklärung von Malta „MedFish4Ever“ angenommen wurde, und der Konferenz auf hoher Ebene zu Fischereien und Aquakultur im Schwarzen Meer, auf der am 7. Juni 2018 die Ministererklärung von Sofia angenommen wurde, sind die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Datenerhebung und der wissenschaftlichen Bewertung, das ökosystembasierte Fischereimanagement, eine Kultur der Einhaltung zur Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, eine nachhaltige handwerkliche Fischerei und Aquakultur sowie eine größere Solidarität und Koordinierung zentrale Anliegen der Union im Rahmen der GFCM-Maßnahmen.
- (8) In der 2021 angenommenen GFCM-Strategie 2030 für nachhaltige Fischerei und Aquakultur im Mittelmeer und im Schwarzen Meer werden die Verpflichtungen und Prioritäten früherer Ministererklärungen berücksichtigt und weiterentwickelt, wobei der Schwerpunkt auch auf Maßnahmen zur besseren Bewältigung zunehmender Herausforderungen wie Klimawandel, gebietsfremde Arten, Verschmutzung in jeder Form und Notwendigkeit, Rückwürfe und unbeabsichtigte Fänge gefährdeter Arten zu verringern und zu mindern, gelegt wird.
- (9) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in den Sitzungen der GFCM für den Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der GFCM für die Union bindend sein und den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen können, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 des Rates <sup>(3)</sup> und (EG) Nr. 1224/2009 <sup>(4)</sup> und Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>.
- (10) Derzeit wird der im Namen der Union in den Sitzungen der GFCM zu vertretende Standpunkt mit dem Beschluss (EU) 2019/869 des Rates <sup>(6)</sup> festgelegt. Es ist angezeigt, diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss für den Zeitraum 2024-2028 zu erlassen.
- (11) Da die Fischbestände im Anwendungsbereich der GFCM in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der GFCM vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2024-2028 Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union festgelegt werden —

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2019/869 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den im Namen der Union in der GFCM einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 84).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union in den Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I festgelegt.

*Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen der GFCM erfolgt gemäß Anhang II.

*Artikel 3*

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der GFCM im Jahr 2029 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und gegebenenfalls geändert.

*Artikel 4*

Der Beschluss (EU) 2019/869 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
V. VAN PETEGHEM

## ANHANG I

**Im Namen der Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertretender Standpunkt**

## 1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der GFCM wird die Union

- a) dafür Sorge tragen, dass die in der GFCM angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982, dem Übereinkommen der VN über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände von 1995, dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization — FAO) zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See von 1993 sowie mit dem Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- b) darauf abzielen, die Maßnahmen und Verpflichtungen der in Malta am 30. März 2017 unterzeichneten Ministererklärung „MedFish4Ever“ und der am 7. Juni 2018 unterzeichneten Ministererklärung von Sofia umzusetzen, mit denen insbesondere die Datenerhebung und wissenschaftliche Bewertung erweitert, ein ökosystembasierter Bewirtschaftungsrahmen geschaffen, eine Kultur der Einhaltung und der Unterbindung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei entwickelt, eine nachhaltige handwerkliche Fischerei und Aquakultur unterstützt und eine größere Solidarität und Koordination im Mittelmeer sichergestellt werden sollen;
- c) die Ziele des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt und bei der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt der Meere und des Schutzes von 30 % der Weltmeere durch die Ausweisung geschützter Meeresgebiete;
- d) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zum Thema „biologische Vielfalt — dringender Handlungsbedarf“, den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2021 zum Thema „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz, und mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals sowie einem stärkeren Europa in der Welt beitragen;
- e) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischereiaktivitäten auf die marinen Ökosysteme und deren Lebensräume auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie rentable und wettbewerbsfähige Fischereien der Union zu fördern, um einen angemessenen Lebensstandard für die von den Fischereiaktivitäten Abhängigen zu schaffen und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- f) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik verfahren;
- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2022 zur internationalen Meerespolitik für sichere, geschützte, saubere, gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane und Meere in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere verfahren;
- h) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Maßnahmen der GFCM hinarbeiten und sicherstellen, dass Maßnahmen, die in der GFCM erlassen werden, mit den Zielen des GFCM-Übereinkommens übereinstimmen;
- i) Standpunkte fördern, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) vereinbar sind;
- j) sich um Konsistenz und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Beschäftigung, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;

- k) darauf abzielen, im Anwendungsbereich der GFCM gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- l) die Koordinierung zwischen der GFCM, anderen bestehenden RFO und regionalen Meeresübereinkommen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit globalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, sofern zutreffend, fördern;
- m) Kooperationsmechanismen zwischen RFO für andere Bestände als Thunfisch, die dem sogenannten Kobe-Verfahren für RFO für Thunfisch ähneln, fördern.

## 2. LEITLINIEN

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die GFCM im Einklang mit ihrer Strategie 2030 bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, der Nachhaltigkeit der Bestände und der Einbeziehung von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und nicht einheimischen Arten in den Entscheidungsprozess, einschließlich durch die Einbeziehung angemessener Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in die Bewirtschaftungspläne;
- b) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im Anwendungsbereich des GFCM auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für die Fischerei auf lebende Meeresressourcen, die in den Regelungsbereich der GFCM fallen, womit die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags gebracht würden. Erforderlichenfalls umfassen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen spezifische Maßnahmen für überfischte Bestände, um dafür zu sorgen, dass sich der Fischereiaufwand und die Fangkapazität mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lassen; vor dem Hintergrund des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für den Fall, dass Mehrjahrespläne für einige Bestände oder Bestandsgruppen im Mittelmeer auf Unionsebene angenommen wurden, dass diese berücksichtigt werden sollten, wenn sie die Verwirklichung des Ziels des Erreichens des höchstmöglichen Dauerertrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 betreffen;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Datenerhebung, der wissenschaftlichen Forschung und wissenschaftsbasierter Managemententscheidungen, der Stärkung seines Compliance-Ausschusses, einer Kultur der Einhaltung und regelmäßiger unabhängiger Leistungsüberprüfungen sowie zur Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaftlern;
- d) Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) im Anwendungsbereich der GFCM, einschließlich der Aufnahme von IUU-Schiffen in die Listen und des Abgleichs mit anderen RFO gemäß dem regionalen Aktionsplan der GFCM zur Bekämpfung der IUU-Fischerei und Maßnahmen zur Förderung der Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischereierzeugnissen auf der Grundlage der Freiwilligen Leitlinien für Fangdokumentationsregelungen;
- e) Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen im Anwendungsbereich der GFCM gemäß dem regionalen Aktionsplan der GFCM zur Bekämpfung der IUU-Fischerei mit dem Ziel, diese zu unterbinden, indem die Einhaltung und Durchsetzung innerhalb der GFCM gestärkt wird;
- f) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer aus der Union gegenüber Marktteilnehmern aus Drittländern auf GFCM-Ebene in Bezug auf die neuen im Rahmen der überarbeiteten Fischereikontrollregelung der Union umzusetzenden Kontrollvorschriften, wie etwa die elektronische Fernüberwachung und -kontrolle der kleinen Fischerei und der Freizeitfischerei.
- g) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Fischereitätigkeiten und Aquakultur auf die Biodiversität der Meere, auf die Meeresökosysteme und deren Lebensräume, einschließlich Schutzmaßnahmen für gefährdete Meeresökosysteme und wichtige Fischlebensräume im Anwendungsbereich der GFCM im Einklang mit dem GFCM-Übereinkommen und den Internationalen Leitlinien der FAO für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See sowie Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere schutzbedürftiger Meeresarten, und zur schrittweisen Einstellung von Rückwürfen;
- h) Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zur Verhinderung des Einbringens von Kunststoffen ins Meer und zur Verringerung der Auswirkungen von im Meer vorhandenen Kunststoffen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen zurückgelassener, verlorener oder anderweitig entsorgter Fanggeräte auf die Meere und zur Erleichterung der Identifizierung und Rückgewinnung solcher Fanggeräte auf der Grundlage der freiwilligen Leitlinien der FAO für die Kennzeichnung von Fanggeräten;

- i) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
  - j) Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union;
  - k) gegebenenfalls Empfehlungen, soweit dies nach den einschlägigen Satzungen zulässig ist, die die Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeit im Fischereisektor fördern;
  - l) gemeinsame Ansätze mit anderen RFO, gegebenenfalls insbesondere denjenigen, die an der Bestandsbewirtschaftung in derselben Region beteiligt sind;
  - m) zusätzliche technische Maßnahmen auf der Grundlage von Gutachten der nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen der GFCM;
  - n) Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß der Ministererklärung „MedFish4Ever“ und der Ministererklärung von Sofia.
  - o) Maßnahmen, die mit den Zielen, einen wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzen zu erreichen und einen Beitrag zum Nahrungsmittelangebot zu leisten, vereinbar sind.
-

## ANHANG II

**Jährliche Festlegung des von der Union in den Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertretenden Standpunkts**

Vor jeder Sitzung der GFCM, wenn dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse mit Auswirkungen für die Union erlassen soll, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung der GFCM ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Kann in einer Sitzung der GFCM, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen, damit der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt.



2024/395

24.1.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/395 DES RATES**

**vom 16. Januar 2024**

**über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/824**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates <sup>(1)</sup> schloss die Europäische Union das Übereinkommen über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (im Folgenden „CSBT-Übereinkommen“), mit dem die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) eingesetzt wurde.
- (2) Die CCSBT ist für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns zuständig. Da das CSBT-Übereinkommen auf Staaten beschränkt ist, setzte die CCSBT die „erweiterte Kommission der CCSBT“ (im Folgenden „erweiterte Kommission“) ein, die neben den CCSBT-Mitgliedern auch Rechtsträger im Fischereisektor und die Union umfasst. In der CCSBT bereitet die erweiterte Kommission die Beschlüsse vor, die die CCSBT förmlich billigt. Die CCSBT erlässt Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung, Bewirtschaftung und optimale Nutzung von Südlichem Blauflossenthun. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiresourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.
- (4) Im Einklang mit den Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit den Titeln „EU Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, und „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (5) Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und der Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.
- (6) In der Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten“ wird hervorgehoben, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union sind. Die Union ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert die Union die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in den Sitzungen der erweiterten Kommission für den Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der CCSBT für die Union bindend sein und den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen können, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 <sup>(3)</sup> und (EG) Nr. 1224/2009 <sup>(4)</sup> des Rates und Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>.
- (8) Derzeit wird der im Namen der Union in den Sitzungen der erweiterten Kommission zu vertretende Standpunkt mit dem Beschluss (EU) 2019/824 des Rates <sup>(6)</sup> festgelegt. Es ist angezeigt, diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss für den Zeitraum 2024-2028 zu erlassen.
- (9) Da die Fischbestände im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der erweiterten Kommission vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2024-2028 Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der im Namen der Union in den Sitzungen der erweiterten Kommission des Übereinkommens für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (im Folgenden „erweiterte Kommission“) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I festgelegt.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2019/824 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCSBT einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 134 vom 22.5.2019, S. 19).

*Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des von der Union in den Sitzungen der erweiterten Kommission zu vertretenden Standpunkts erfolgt gemäß Anhang II.

*Artikel 3*

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der erweiterten Kommission im Jahr 2029 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und gegebenenfalls geändert.

*Artikel 4*

Der Beschluss (EU) 2019/824 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
V. VAN PETEGHEM

## ANHANG I

**Der im Namen der Union in der erweiterten Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun („erweiterte Kommission“) zu vertretende Standpunkt**

## 1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der erweiterten Kommission wird die Union

- a) dafür Sorge tragen, dass die in der erweiterten Kommission angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982, dem Übereinkommen der VN über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände von 1995, dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization — FAO) zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See von 1993 sowie dem Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- b) die Ziele des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt und bei der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt der Meere und des Schutzes von 30 % der Weltmeere durch die Ausweisung geschützter Meeresgebiete;
- c) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zum Thema „biologische Vielfalt — dringender Handlungsbedarf“, den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2021 zum Thema „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz, und mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals sowie einem stärkeren Europa in der Welt beitragen;
- d) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischereiaktivitäten auf die marinen Ökosysteme und deren Lebensräume auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie rentable und wettbewerbsfähige Fischereien der Union zu fördern, um einen angemessenen Lebensstandard für die von den Fischereiaktivitäten Abhängigen zu schaffen und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- e) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik verfahren;
- f) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2022 zur internationalen Meerespolitik für sichere, geschützte, saubere, gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane und Meere in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere verfahren;
- g) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Maßnahmen der erweiterten Kommission hinarbeiten und sicherstellen, dass Maßnahmen, die in der CCSBT erlassen werden, mit den Zielen des CSBT-Übereinkommens übereinstimmen;
- h) Standpunkte fördern, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) vereinbar sind;
- i) sich um Konsistenz und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Beschäftigung, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- j) darauf abzielen, im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- k) die Koordinierung zwischen der CCSBT, bestehenden RFO und regionalen Meeresübereinkommen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit globalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, sofern zutreffend, fördern;
- l) Kooperationsmechanismen zwischen RFO für Thunfisch über das sogenannte Kobe-Verfahren für RFO für Thunfisch fördern.

## 2. LEITLINIEN

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die erweiterte Kommission bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Meeresökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie zur Förderung der Nachhaltigkeit der Bestände und der Einbeziehung des Klimawandels im Entscheidungsprozess;
- b) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für die Fischerei auf lebende Meeresressourcen, die in den Regelungsbereich der CCSBT fallen, mit dem Ziel, diese Ressourcen wiederherzustellen oder mindestens auf einem Niveau zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Erforderlichenfalls umfassen diese Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen spezifische Maßnahmen für überfischte Bestände, um den Fischereiaufwand mit der Erholung dieser Bestände in Einklang zu bringen;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Erhebung von Fischereidaten zur Ermöglichung solider Bestandsabschätzungen, zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses der CCSBT und zur Unterstützung wissenschaftlich fundierter Bewirtschaftungsentscheidungen, Maßnahmen zur Stärkung seines Compliance-Ausschusses, zur Förderung einer Kultur der Einhaltung und zur Durchführung regelmäßiger unabhängiger Leistungsüberprüfungen;
- d) Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns, einschließlich der Aufnahme von IUU-Schiffen in die Listen und des Abgleichs mit anderen RFO, und Maßnahmen zur Förderung der Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischereierzeugnissen auf der Grundlage der Freiwilligen Leitlinien für Fangdokumentationsregelungen;
- e) Überwachungs-, Kontroll- und Monitoringmaßnahmen im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der im Rahmen der erweiterten Kommission angenommenen Maßnahmen zu gewährleisten, einschließlich einer verstärkten Kontrolle von Umladungen auf der Grundlage der Freiwilligen Leitlinien der FAO für Umladungen;
- f) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere, auf die Meeresökosysteme und auf die Lebensräume, einschließlich Schutzmaßnahmen für gefährdete Meeresökosysteme im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns im Einklang mit dem CSBT-Übereinkommen und den Internationalen Leitlinien der FAO für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See sowie Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere schutzbedürftiger Meeresarten, und zur schrittweisen Einstellung von Rückwürfen;
- g) Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zur Verhinderung des Einbringens von Kunststoffen ins Meer und zur Verringerung der Auswirkungen von im Meer vorhandenen Kunststoffen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen zurückgelassener, verlorener oder anderweitig entsorgter Fanggeräte auf die Meere und zur Erleichterung der Identifizierung und Rückgewinnung solcher Fanggeräte auf der Grundlage der freiwilligen Leitlinien der FAO für die Kennzeichnung von Fanggeräten;
- h) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- i) gegebenenfalls Empfehlungen, soweit dies nach den einschlägigen Satzungen zulässig ist, die die Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeit im Fischereisektor fördern;
- j) gemeinsame Ansätze mit anderen RFO, gegebenenfalls insbesondere denjenigen, die an der Bestandsbewirtschaftung in derselben Region beteiligt sind;
- k) zusätzliche technische Maßnahmen auf der Grundlage von Gutachten der nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen der CCSBT;
- l) Maßnahmen, die mit den Zielen, einen wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzen zu erreichen und einen Beitrag zum Nahrungsmittelangebot zu leisten, vereinbar sind.

## ANHANG II

**Jährliche Festlegung des von der Union in den Sitzungen der erweiterten Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun („erweiterte Kommission“) zu vertretenden Standpunkts**

Vor jeder Sitzung der erweiterten Kommission, wenn dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse mit Auswirkungen für die Union erlassen soll, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung der erweiterten Kommission ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Kann in einer Sitzung der erweiterten Kommission, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen, damit der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt.

---



**BESCHLUSS (EU) 2024/396 DES RATES**

**vom 16. Januar 2024**

**über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023–2028)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/2187 des Rates <sup>(2)</sup> wurde das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023–2028) (im Folgenden „Protokoll“) am 2. Oktober 2023 unterzeichnet.
- (2) Ziel des Protokolls ist es, das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (im Folgenden „Abkommen“) umzusetzen, um Unionsschiffen in den Fanggebieten innerhalb der kiribatischen Gewässer Fangmöglichkeiten einzuräumen und die Union und Kiribati in die Lage zu versetzen, im Bereich der nachhaltigen Entwicklung der Ozeane, in der Fischereipolitik und der blauen Wirtschaft enger zusammenzuarbeiten und gleichzeitig zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor beizutragen.
- (3) Das Protokoll bietet Unionsschiffen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und im Einklang mit den von der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Fangmöglichkeiten in den Fanggebieten innerhalb der kiribatischen Gewässer.
- (4) Das Protokoll sollte genehmigt werden.
- (5) Mit Artikel 9 des Abkommens wird ein mit der Überwachung seiner Anwendung betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss kann nach Maßgabe der Artikel 8 und 18 des Protokolls bestimmte Änderungen des Protokolls annehmen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.
- (6) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> angehört und hat am 19. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

<sup>(1)</sup> Zustimmung vom 12. Dezember 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2023/2187 des Rates vom 6. September 2023 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023–2028) (ABl. L, 2023/2187, 18.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2187/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (8) Dieser Beschluss sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitatigkeiten der Union in den kiribatischen Gewassern und der Notwendigkeit, den Zeitraum, bis diese Tatigkeiten wieder aufgenommen werden konnen, so kurz wie moglich zu halten, moglichst bald in Kraft treten. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Durchfuhrung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europaischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023–2028) (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt.

*Artikel 2*

Der Prasident des Rates nimmt die in Artikel 23 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.

*Artikel 3*

Gema den im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Verfahren und Bedingungen wird die Kommission ermachtigt, im Namen der Union anderungen des Protokolls zu genehmigen, die durch den mit Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europaischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss angenommen wurden.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veroffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brussel am 16. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Prasident*  
V. VAN PETEGHEM

## ANHANG

**VERFAHREN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VOM GEMISCHTEN AUSSCHUSS ANZUNEHMENDEN ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS ZUR DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN FISCHEREIABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER REPUBLIK KIRIBATI ANDERERSEITS (2023–2028)**

Wird der Gemischte Ausschuss ersucht, Änderungen des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023–2028) (im Folgenden „Protokoll“) gemäß den Artikeln 8 und 18 des Protokolls anzunehmen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Die Kommission stellt sicher, dass die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union
  - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
  - b) mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmt, die von den regionalen Fischereiorganisationen und im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durch Küstenstaaten verabschiedet wurden;
  - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
2. Bevor die Kommission vorgeschlagene Änderungen im Namen der Union genehmigt, legt sie diese rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses dem Rat vor.
3. Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Änderungen mit den Kriterien in Nummer 1 wird vom Rat überprüft.
4. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt, sofern sie nicht von einer der Sperrminorität im Rat entsprechenden Zahl von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden. Bei Vorliegen einer solchen Sperrminorität lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ab.
5. Wird bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung erzielt, so wird die Angelegenheit gemäß den Nummern 2, 3 und 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses, das Protokoll zu ändern, notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.

In Bezug auf andere Fragen, die keine Änderungen des Protokolls gemäß den Artikeln 8 und 18 des Protokolls betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt im Einklang mit den Verträgen und den bewährten Arbeitsmethoden festgelegt.



**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/400 DER KOMMISSION**

**vom 23. Januar 2024**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in bestimmten Mitgliedstaaten**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024)486)*

**(Nur der griechische und der bulgarische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann. Im Fall eines Ausbruchs dieser Seuche bei Ziegen und Schafen besteht ein ernstes Risiko einer Ausbreitung der Seuche auf andere ziegen- und schafhaltende Betriebe.
- (2) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(2)</sup> als Seuche der Kategorie A definiert. Des Weiteren ergänzt die Delegierte Verordnung 2020/687 der Kommission <sup>(3)</sup> die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vor. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725 der Kommission <sup>(4)</sup> enthält bestimmte Sofortmaßnahmen nach bestätigten Ausbrüchen der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien und Griechenland.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725 die von Bulgarien und Griechenland nach Ausbrüchen der Pockenseuche der Schafe und Ziegen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen. Darüber hinaus werden im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725 bestimmte Maßnahmen festgelegt, die zusätzlich zu den in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den weiteren Sperrzonen anzuwenden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/2021-04-21>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/2022-07-05](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/2022-07-05)).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725 der Kommission vom 29. November 2023 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2067 und (EU) 2023/2470 (ABl. L 2023/2725, 4.12.2023, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2725/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2725/oj)).

- (5) Seit der Bestätigung eines einzigen Ausbruchs in der Provinz Burgas am 16. September 2023 wurden in Bulgarien keine neuen Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen gemeldet. Infolgedessen wurden in diesem Mitgliedstaat seit dem 30. November 2023 alle Sperrzonen aufgehoben.
- (6) Nach dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 hat Griechenland der Kommission weitere Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Betrieben, in denen Schafe gehalten werden, im Regionalbezirk Phthiotis in der Region Mittelgriechenland gemeldet. Daher wurden die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 als Schutz- und Überwachungszonen sowie die als weitere Sperrzonen für Griechenland aufgeführten Gebiete später geändert. Die letzte Änderung des genannten Anhangs wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/263 <sup>(5)</sup> der Kommission vorgenommen.
- (7) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/263 hat Griechenland der Kommission zwei weitere Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Betrieben, in denen Schafe und Ziegen gehalten werden, im Regionalbezirk Phthiotis in der Region Mittelgriechenland innerhalb der Schutzzone, die bereits in dieser Region eingerichtet wurde, gemeldet.
- (8) Griechenland hat die Kommission nach den jüngsten Ausbrüchen der Pockenseuche der Schafe und Ziegen im Regionalbezirk Phthiotis über die derzeitige Lage in Bezug auf diese Seuche in seinem Hoheitsgebiet unterrichtet und die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen.
- (9) Angesichts der Entwicklung der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland und um unnötige Störungen bei Verbringungen von Sendungen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union zu verhindern sowie von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, müssen die Sperrzonen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen, die die Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie die weiteren Sperrzonen umfassen, in Griechenland in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat rasch auf Unionsebene abgegrenzt werden. Darüber hinaus ist es angesichts der derzeitigen Seuchenlage erforderlich, Änderungen dieser Zonen, einschließlich der zuvor eingerichteten weiteren Sperrzone im Regionalbezirk Lesbos, in Bezug auf ihre Größe und ihre Geltungsdauer vorzunehmen.
- (10) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 als Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen für Griechenland ausgewiesenen Gebiete unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in der Region Mittelgriechenland räumlich und zeitlich angepasst werden.
- (11) Außerdem sollte die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 angesichts der derzeitigen Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen bis zum 31. Mai 2024 verlängert werden.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

#### **Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Mai 2024.“

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/263 der Kommission vom 11. Januar 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/263, 15.1.2024, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/263/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/263/oj)).

2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

**Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien und an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2725 erhält der Griechenland betreffende Teil 2 folgende Fassung:

## „2. GRIECHENLAND

## A. Um bestätigte Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszone

Region	Gemäß Artikel 1 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Region Mittelgriechenland	<u>Schutzzone:</u> Eine Schutzzone, die folgende Gebiete umfasst: — in the regional unit of Phthiotis, the Municipality of Lokroi, — in the regional unit of Boeotia, the communities of Loutsi and Pavlos.	22.2.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Eine Überwachungszone, die folgende Gebiete umfasst: — in the regional unit of Phthiotis, the Municipal units of Agios Konstantinos and the Municipal unit of Elatea; — in the regional unit of Boeotia, the Municipality of Orchomenos, excluding the communities of Loutsi and Pavlos and the Municipal unit of Chaeronea.	7.3.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Eine Überwachungszone, die folgende Gebiete umfasst: — in the regional unit of Phthiotis, the Municipality of Lokroi, — in the regional unit of Boeotia, the communities of Loutsi and Pavlos.	23.2.2024-7.3.2024

## B. Weitere Sperrzonen

Region	Gemäß Artikel 1 in Griechenland als weitere Sperrzonen ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Region Nördliche Ägäis	Eine weitere Sperrzone, die das gesamte Gebiet des Regionalbezirks Lesbos umfasst.	30.4.2024
Region Mittelgriechenland	Eine weitere Sperrzone, die Folgendes umfasst: — the entire territory of the regional unit of Phthiotis; — the entire territory of the regional unit of Boeotia; — in the regional unit of Euboea, the entire territory of the municipality of Chalcis.	30.4.2024“